



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



KÜNSTLERSOZIAL- VERSICHERUNG

KÜNSTLER- SOZIALVERSICHERUNG

Die Künstlersozialversicherung

Soziale Sicherheit für Selbständige in Kunst und Publizistik



Die Künstlersozialversicherung (KSV) ist das soziale Rückgrat der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland. Sie bietet heute rund 180.000 selbständigen Kunstschaffenden, Publizistinnen und Publizisten Schutz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Sie ist damit einzigartig in Europa.

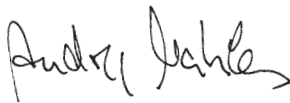
Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist innovativ und entwickelt sich dynamisch: Im Jahr 2013 lag das Umsatzvolumen geschätzt bei rund 145 Milliarden Euro. Diese beeindruckende Zahl darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass Selbständige in Kunst und Publizistik häufig unter wirtschaftlich schwierigen Bedingungen arbeiten und mit niedrigen oder stark schwankenden Einkommen zurechtkommen müssen.

In Kunst und Publizistik tätig zu sein, heißt in den unterschiedlichsten Bereichen Tag für Tag unsere Gesellschaft mitzugestalten, auch in ihrem Wandel. Kultur und Publizistik sind in unserem Alltag allgegenwärtig. Musikvereine, Museen, Theater, Bücher oder Zeitungen und vieles mehr – all das bereichert unser Leben. Deshalb ist es richtig, dass die Künstlersozialversicherung solidarisch finanziert und von vielen starken Schultern getragen wird. Die Beiträge der Versicherten, die Künstlersozialabgabe

der Unternehmen, die kreative Leistungen vermarkten, und der Zuschuss des Bundes sind die Säulen der Künstlersozialversicherung.

Mit dem Gesetz zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe haben wir im Jahr 2014 einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Künstlersozialversicherung getan. Gleichwohl bringt die Zukunft stets neue Herausforderungen. Der Wandel der Arbeitswelt, neue Beschäftigungsformen und die Digitalisierung nicht zuletzt im Medien- und Kommunikationsbereich werfen auch mit Blick auf die soziale Absicherung von Kunstschaffenden und publizistisch Tätigen Fragen auf, auf die wir Antworten finden müssen.

Kreativität und Ideenreichtum in Kunst und Publizistik bleiben auch in Zukunft elementare Bausteine unserer offenen, toleranten und demokratischen Gesellschaft. Dass hierfür die notwendige soziale Sicherheit gewährleistet wird, ist mir persönlich ein besonderes Anliegen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrea Nahles', with a stylized, flowing script.

Andrea Nahles
Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Inhalt

Die Künstlersozialversicherung	3
Die Künstlersozialversicherung im Überblick	7
Fragen und Antworten für Versicherte	13
<i>Fragen rund um die Versicherungspflicht</i>	13
<i>Fragen rund um den Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung</i>	28
<i>Fragen rund um den Versicherungsschutz in der Rentenversicherung</i>	35
<i>Fragen rund um das Einkommen</i>	37
<i>Fragen rund um die Berechnung der Beiträge und die Beitragszahlungen</i>	42
<i>Fragen rund um die zusätzliche Altersvorsorge</i>	45
Fragen und Antworten für Verwerter	53
<i>Fragen rund um die Künstlersozialabgabe</i>	53
<i>Fragen rund um die Ausgleichsvereinigung</i>	64
<i>Fragen rund um die Betriebsprüfung</i>	67
Zahlen und Fakten zur Künstlersozialversicherung	71
Zahlen und Fakten zur Kultur- und Kreativwirtschaft	83
Gesetze und Vorschriften zur Künstlersozialversicherung	87
<i>Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten</i>	89
<i>Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung</i>	129
<i>Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung)</i>	131

<i>Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse</i>	141
<i>SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (Auszug)</i>	149
<i>SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung (Auszug)</i>	159
<i>SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung (Auszug)</i>	175
<i>SGB XI – Soziale Pflegeversicherung (Auszug)</i>	179
<i>Auskünfte und Anschriften</i>	181
<i>Bürgertelefon</i>	189
<i>Bürgerservice der Künstlersozialkasse</i>	190
<i>Impressum</i>	191

Die Künstlersozialversicherung im Überblick

Warum Künstlersozialversicherung?

Selbständige Künstler und Publizisten befinden sich größtenteils in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Obwohl die Kultur- und Kreativwirtschaft heute ein innovativer Wirtschaftssektor mit stetig wachsenden Umsatzzahlen ist, müssen beispielsweise Musiker, Schriftsteller, Designer oder Werbefachleute häufig mit niedrigen oder stark schwankenden Einkommen zurechtkommen. Um die soziale Situation dieser Menschen zu verbessern, bezieht das Künstlersozialversicherungsgesetz selbständige Künstler und Publizisten in den Schutzbereich der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ein. Die Künstlersozialversicherung bietet somit Schutz gegen die großen Lebensrisiken und ermöglicht es vielen Menschen überhaupt erst, künstlerisch oder publizistisch tätig zu sein. Hieraus ergibt sich ihre herausragende kulturpolitische Bedeutung.

Die Künstlersozialversicherung wird solidarisch von Versicherten, Verwertern und Bund getragen. Die Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge ist an die paritätische Finanzierung bei den Arbeitnehmern angelehnt. So bezahlen selbständige Künstler und Publizisten wie Arbeitnehmer nur den halben Beitrag. Die zweite Beitragshälfte wird über die Künstlersozialabgabe der Verwerter und einen Bundeszuschuss finanziert. Die Verwerter sind an der sozialen Sicherung selbständiger Kulturschaffender beteiligt, weil zwischen beiden typischerweise eine besonders enge Beziehung besteht, die der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer insoweit vergleichbar ist. Das Zusammenwirken

von Künstler und Verwertern ist meist die Voraussetzung dafür, dass künstlerische Werke und Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden (zum Beispiel bei Theatern, Galerien, Verlagen, Produzenten oder Konzertdirektionen).

Die Beiträge der Versicherten

Die Höhe der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bemisst sich grundsätzlich nach dem Arbeitseinkommen aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit sowie den allgemein geltenden Beitragssätzen. Bemessungsgrundlage ist dabei das vom Versicherten für ein Jahr im Voraus geschätzte Arbeitseinkommen. Wie in der sonstigen Sozialversicherung auch, wird das Arbeitseinkommen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen.

Die Künstlersozialabgabe der Verwerter

Neben dem hälftigen Beitrag der Versicherten werden 30 Prozent des Beitrages durch die Künstlersozialabgabe aufgebracht. Die Künstlersozialabgabe stellt den „Arbeitgeberanteil“ dar. Sie wird von allen Unternehmen erhoben, die typischerweise die Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten (Verlage, Theater, Galerien, Werbeagenturen, Hersteller von CDs oder DVDs, Rundfunkanstalten usw.). Aber auch alle anderen Unternehmen können abgabepflichtig sein, zum Beispiel wenn sie im Rahmen der Werbung, des Produktdesigns oder für Veranstaltungen Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten vergeben. Damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, kommt es nicht darauf an, ob der beauftragte Künstler oder Publizist selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist.

Die Künstlersozialabgabe wird auf die Summe der in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem jeweils geltenden Abgabesatz. Den Abgabesatz legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich durch Rechtsverordnung fest. Im Jahr 2016 beträgt er 5,2 Prozent.

Der Bundeszuschuss

Der Bund schießt 20 Prozent des Beitrags zur gesetzlichen Renten-, Kranken und Pflegeversicherung zu. Dieser Zuschuss trägt dem Umstand Rechnung, dass sich ein Teil der Künstler und Publizisten selbst vermarktet und daher im Verwertungsprozess keine Künstlersozialabgabe anfällt. Bei der Selbstvermarktung erhalten die versicherten Künstler und Publizisten ihre Honorare nicht von abgabepflichtigen Unternehmern (Fremdvermarktung), sondern von privaten Endabnehmern (zum Beispiel privaten Kunstsammlern oder Gagen für Auftritte auf privaten Festen). Diese Endabnehmer sind keine „Verwerter“ von Kunst und Publizistik und können deshalb auch nicht zu einer Abgabe herangezogen werden.

Dem Bundeszuschuss kommt eine wichtige sozial- und kulturpolitische Bedeutung zu.

Die Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse ist die zuständige Stelle für die Künstlersozialversicherung. Sie ist Ansprechpartnerin der selbständigen Künstler und Publizisten sowie der Verwerter in allen Fragen.

Bei den selbständigen Künstlern und Publizisten prüft sie, ob die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz vorliegen. Elementarer Bestandteil dieser Prüfung ist die Auswertung von Tätigkeits-

nachweisen. Mit diesen kann ein selbständiger Künstler bzw. Publizist seine Zugehörigkeit zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis nachweisen. Darüber hinaus zieht die Künstlersozialkasse die Beitragsanteile der Versicherten ein. Sie errechnet die Höhe der Beitragsforderung, erteilt dem Versicherten hierüber eine detaillierte Aufstellung und überwacht die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Versicherten.

Eine ähnliche Stellung hat die Künstlersozialkasse gegenüber den Verwertern künstlerischer und publizistischer Leistungen. Sie errechnet die Höhe der Künstlersozialabgabe und überwacht deren Einzug.

Sobald der Versicherte seinen Beitragsanteil gezahlt hat, fügt die Künstlersozialkasse den „zweiten Beitragsanteil“ aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuss hinzu. Diesen Gesamtbeitrag führt sie für die Kranken- und Pflegeversicherung an den Gesundheitsfonds sowie für die Rentenversicherung an die Rentenversicherungsträger ab. Die Künstlersozialkasse ist kein eigenständiger Versicherungsträger. Sie erbringt selbst keine Leistungen. Im Versicherungsfall beziehen die Versicherten ihre Leistungen direkt vom Rentenversicherungsträger bzw. von der Krankenkasse, bei der sie versichert sind.

Die Künstlersozialkasse ist organisatorisch ein Geschäftsbereich der Unfallversicherung Bund und Bahn und hat ihren Sitz in Wilhelmshaven. Die Rechtsaufsicht über die Künstlersozialkasse führt das Bundesversicherungsamt in Bonn.

Der Beirat der Künstlersozialkasse

Ein Beirat von sachverständigen Persönlichkeiten berät die Künstlersozialkasse bei ihren Aufgaben. Er unterstützt die Künstlersozialkasse zum Beispiel bei der Entscheidung über die Zugehörigkeit neuer Berufsgruppen zum versicherungspflichtigen

Personenkreis. Aus seiner Mitte werden die Widerspruchsausschüsse gebildet, die sachkundig über Widersprüche gegen Bescheide der Künstlersozialkasse entscheiden. In den Beirat werden deshalb jeweils drei Vertreter der Versicherten und je drei Vertreter der Abgabepflichtigen aus den Sparten Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst sowie deren Stellvertreter berufen. Die insgesamt 48 Personen vertreten so in einem angemessenen Verhältnis die Interessen der unterschiedlichen Bereiche.

Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für eine vierjährige Amtsdauer berufen. Die aktuelle Amtsperiode endet mit Ablauf des Jahres 2016.

Der Beirat selbst hat eine eigene organisatorische Spitze. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sowie die Stellvertretung werden von den Beiratsmitgliedern gewählt. In der vierjährigen Amtszeit wechseln sie sich mit dem Vorsitz ab.

Die Prüfung der Unternehmen

Mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz wurde die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern zum 1. Januar 2015 deutlich ausgeweitet. Dabei arbeiten die Deutsche Rentenversicherung und die Künstlersozialkasse eng zusammen. Ein effizientes Prüfverfahren sorgt seither für Abgabegerechtigkeit und damit auch für mehr Akzeptanz bei der Künstlersozialabgabe. Die Deutsche Rentenversicherung prüft und berät die Arbeitgeber im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages alle vier Jahre. Die Künstlersozialkasse führt in Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung branchenspezifische Schwerpunktprüfungen und anlassbezogene Prüfungen bei den Arbeitgebern durch. Darüber hinaus prüft sie die Unternehmen ohne Beschäftigte sowie die Ausgleichsvereinigungen.

Die Prüfung der Versicherten

Die Versicherten werden regelmäßig daraufhin geprüft, ob sie die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht noch erfüllen. Nur eine auf Dauer angelegte, erwerbsmäßige und nicht nur geringfügige künstlerische oder publizistische Tätigkeit rechtfertigt den Versicherungsschutz. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen werden durch eine wechselnde Stichprobe der Versicherten geprüft. Gegenstand der Prüfung ist, ob angemessene Einkommensmeldungen abgegeben und das Mindestarbeitseinkommen in Höhe von 3.900 Euro jährlich überschritten wurde. Dabei werden die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten vier Jahre sowie mögliche Einkünfte aus nicht-künstlerischer bzw. nicht-publizistischer Tätigkeit unter Vorlage der entsprechenden Einkommenssteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen erhoben.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Die Künstlersozialkasse ist Ansprechpartnerin für alle Fragen, die mit der Künstlersozialversicherung zusammenhängen. Sie berät Künstler und Publizisten sowie Verwerter gleichermaßen.

Fragen zur Erfassung der abgabepflichtigen Verwerter und zur Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung beantwortet der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung.

Anschriften und weiterführende Hinweise befinden sich am Ende der Broschüre in dem Kapitel „Auskünfte und Anschriften“.

Fragen und Antworten für Versicherte

Fragen rund um die Versicherungspflicht

Was ist Voraussetzung für die Versicherung?

Die Künstlersozialversicherung ist eine Pflichtversicherung. Wer die Voraussetzungen erfüllt, ist automatisch versichert, sobald er sich bei der Künstlersozialkasse meldet.

Voraussetzung für die Versicherung ist, dass ein selbständiger Künstler oder Publizist eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit auf Dauer erwerbsmäßig ausübt. Das bedeutet, dass er mit dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt verdient und dass er diese Tätigkeit nicht nur vorübergehend (zum Beispiel als Urlaubsvertretung) ausübt. Freizeit- oder Hobbykünstler sind daher nicht versichert.

Für den Versicherungsschutz muss ein jährliches Mindesteinkommen von 3.900 Euro überschritten werden. Berufsanfänger müssen in den ersten drei Jahren kein Mindesteinkommen erzielen. Wegen möglicher Einkommensschwankungen während eines Jahres wird nicht auf das Monats-, sondern auf das voraussichtliche Jahreseinkommen abgestellt.

Künstler und Publizisten, die mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen oder die bereits auf andere Weise (zum Beispiel als Handwerker oder als Arbeitnehmer) sozial abgesichert sind, werden in der Regel nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert.

Wer bei erstmaliger Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit bereits die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat, kann über die Künstlersozialversicherung nicht in die Kranken- und Pflegeversicherung gelangen. Diese „spät berufenen“ Künstler und Publizisten werden zum Schutz der Solidargemeinschaft nicht in den Kreis der Schutzbedürftigen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz aufgenommen.

Bin ich Künstler oder Publizist im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes?

Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt (§ 2 KSVG). Eine abschließende gesetzliche Definition wurde in das Künstlersozialversicherungsgesetz nicht aufgenommen, weil sich der Begriff des Künstlers oder Publizisten seiner Natur nach nicht absolut festlegen lässt und diese Berufsfelder zudem ständigen Veränderungen unterliegen.

Auf den künstlerischen bzw. publizistischen Wert der Tätigkeit kommt es nicht an. Im Einzelfall kann die Abgrenzung zu Berufen schwierig sein, die Elemente eigenschöpferischer Gestaltung aufweisen, dadurch aber noch nicht zu einem künstlerischen Beruf werden (zum Beispiel im Bereich des Handwerks, Kunsthandwerks oder der Unterhaltung). Der folgende Katalog gibt eine Übersicht über einige künstlerische und publizistische Tätigkeiten, die vom Künstlersozialversicherungsgesetz erfasst werden. Er ist aufgrund der Vielfalt, Komplexität und Dynamik der künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten aber nicht abschließend.

Künstlerkatalog

A

Akrobat**
Aktionskünstler *
Arrangeur (Musikbearbeiter)
Artdirektor
Artist **
Audiodesigner
Ausbilder für künstl./publiz. Tätigkeiten
Autor

B

Ballettlehrer
Ballettmeister
Ballett-Tänzer **
Bildberichterstatler
Bildhauer
Bildjournalist
Bildregisseur
Bühnenbildner **
Bühnenmaler
Büttenredner

C

Choreograph
Chorleiter
Chorsänger
Clown (Zirkus, Bühne)
Colorist (Trickfilm) *
Comedian
Comicezeichner
Cutter**

D

Designer
Dichter
Dirigent
DJ *
Dompteur
Dramaturg
Drehbuchautor

E

Editor**
Eiskunstläufer (Showbereich)
Ensemblemusiker und Entertainer
Entertainer
Experimenteller Künstler

F

Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung
(Publizist)*
Figurenspieler (Puppen-, Marionetten-, etc.)
Filmemacher
Film- und Videoeditor **
Foto-Designer
Fotograf (künstlerischer Fotograf, Werbefotograf,
Pressefotograf)

G

Game-Designer
Geräuschemacher
Grafik-Designer
Grafiker

H

Herausgeber*

I

Illustrator

Industrie-Designer

Instrumentalsolist

J

Journalist

K

Kabarettist

Kameramann **

Kapellmeister

Karikaturist

Komiker

Kommunikationsdesigner

Komponist

Konzeptkünstler

Korrespondent

Kostümbildner **

Kritiker

L

Layouter

Lehrer für künstl./publiz. Tätigkeiten

Lektor

Librettist

Lichtdesigner*

Liedermacher

M

Maler
Marionettenspieler
Maskenbildner **
Mediendesigner
Mode-Designer*
Moderator
Multimedia-Designer
Musikalischer Leiter
Musikbearbeiter
Musiker
Musiklehrer

O

Objektemacher
Orchestermusiker

P

Pantomime
Performancekünstler *
Plastiker
Pressefotograf
PR-Fachmann *
Publizist
Puppenspieler

Q

Quizmaster

R

Redakteur **
Regisseur
Reporter
Rezitator

S

Sänger
Sängerdarsteller
Schauspieler **
Schriftsteller
Showmaster
Songwriter
Sounddesigner
Spielleiter (Bühne)
Sprecher **
Stylist*
Synchronautor, Synchronschauspieler/-sprecher**

T

Tänzer *
Tanzpädagoge *
Technischer Redakteur*
Textdichter
Texter
Textildesigner
Theaterpädagoge
Tonmeister *
Travestiedarsteller (Showbereich)
Trickzeichner

U

Übersetzer (Publizist)/Bearbeiter *
Unterhaltungskünstler

V

Videokünstler
Visagist*

W

Web-Designer
Werbedesigner
Werbefotograf
Werbeprecher
Wissenschaftlicher Autor

Z

Zauberer
Zeichner

- *) Wegen Besonderheiten bei der Beurteilung der Künstlereigenschaft fragen Sie bitte bei der Künstlersozialkasse schriftlich an und fügen eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung bei.
- **) Sofern nicht abhängig beschäftigt; Sozialversicherungsnachweise sind erforderlich!

Bin ich Selbständiger oder Arbeitnehmer?

Nur selbständige Künstler und Publizisten werden nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert. Für Arbeitnehmer besteht die allgemeine Sozialversicherungspflicht. Oft ist es nicht einfach zu entscheiden, ob jemand selbständig tätig oder abhängig beschäftigt ist. Stets kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Anhaltspunkte für eine selbständige Tätigkeit sind:

- keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit und Ort der Arbeitsleistung,
- eine eigene Betriebsstätte,
- keine Eingliederung in einen fremden Betrieb,
- Tragung eines Unternehmerrisikos.

Für die Bereiche Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernseh-anbieter, Film- und Fernsehproduktion haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung einen Abgrenzungskatalog erarbeitet. Die nach diesem Katalog selbständig Tätigen sind grundsätzlich versicherungspflichtig nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

Die Künstlersozialkasse nimmt die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit unter Berücksichtigung der berufsgruppenspezifischen Besonderheiten vor. Sie klärt im Einzelfall die Zuordnung, dies gilt auch für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschaftern einer GmbH (Nähere Informationen unter www.kuenstlersozialkasse.de).

Kann ich als Versicherter auch einen eigenen Betrieb haben?

Selbständige Künstler und Publizisten können grundsätzlich auch einen eigenen Betrieb führen, ohne auf den Schutz der Künstlersozialversicherung verzichten zu müssen. Allerdings dürfen sie nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig (bis zu 450 Euro monatlich). Andernfalls wachsen die Künstler und Publizisten so sehr in die Position eines Arbeitgebers hinein, dass sie nicht mehr als schutzbedürftig angesehen werden.

Die Versicherung setzt die Selbständigkeit der Tätigkeit voraus, die je nach rechtlicher Gestaltung eines Betriebes möglicherweise nicht oder nicht bei allen Beteiligten gegeben ist. Im Einzelfall berät in diesen Fragen die Künstlersozialkasse.

Kann ich mich auch als Student bei der Künstlersozialkasse versichern?

Die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz setzt die Ausübung einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Erwerbstätigkeit voraus. Eine Studentenversicherung gibt es nicht. Wer jedoch neben dem Studium anhaltend selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig ist, kann versicherungspflichtig sein. Eine nur gelegentliche, studienbegleitende Ausübung reicht hierfür nicht aus. Die Künstlersozialkasse prüft im konkreten Einzelfall.

Was kann ich tun, wenn ich mit der Entscheidung der Künstlersozialkasse nicht einverstanden bin?

Die Künstlersozialkasse prüft jeden Einzelfall sorgfältig. Ihre Entscheidung teilt sie Künstlern bzw. Publizisten in einem Bescheid mit. Ist der Künstler oder Publizist mit dem Bescheid nicht einverstanden, so kann er Widerspruch einlegen. Im Bescheid sind die formalen Anforderungen enthalten. So sind die Frist und der Adressat des Widerspruchs genannt. Im Widerspruchsverfahren überprüft der Widerspruchsausschuss den Bescheid. Ihm gehören neben der Künstlersozialkasse Mitglieder des Beirates an, und damit auch eine sachverständiger Vertreter der Versicherten.

Wann beginnt die Versicherung? Meldung erforderlich!

Die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz beginnt grundsätzlich an dem Tag, an dem die Meldung des Künstlers oder Publizisten bei der Künstlersozialkasse eingeht. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt die Versicherungsvoraussetzungen vorliegen. Sonst beginnt die Versicherung mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Vorteile der Künstlersozialversicherung können nur für die Zukunft in Anspruch genommen werden. Bei einer verspäteten Meldung werden allerdings für die Vergangenheit auch keine Beiträge eingezogen.

Ob die Künstler- bzw. Publizisteneigenschaft sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind, prüft die Künstlersozialkasse. In die Prüfung sind ein ausgefüllter Fragebogen und die beigefügten Nachweise einbezogen (zum Beispiel Zeugnisse über Ausbildung und Prüfungen, Veröffentlichungen, Rezensionen, Ausstellungskataloge, Vertragsunterlagen über Engagements, Bescheinigungen über künstlerische Tätigkeit, Preise oder Stipendien, Mitgliedsbescheinigungen von Berufsverbänden).

Bin ich in der KSV versichert, wenn ich neben meiner selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit etwas als Arbeitnehmer hinzuverdiene?

Wird neben einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit noch eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt, so gilt folgendes:

- Der **Kranken- und Pflegeversicherungsschutz** richtet sich nach dem Hauptberuf. Der Hauptberuf ist dabei die Tätigkeit, die von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand als Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit anzusehen ist. Stellt die künstlerische oder publizistische Tätigkeit den Hauptberuf dar, besteht Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung. Die Nebentätigkeit als Arbeitnehmer ist in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei.

- In der **Rentenversicherung** bleibt es bei der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, wenn das aus der unselbständigen Beschäftigung als Arbeitnehmer erzielte Bruttoarbeitsentgelt weniger ausmacht als die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2016 liegt bei 74.400 Euro (West) bzw. 64.800 Euro (Ost). Bei einem Nebeneinkommen unter 37.200 Euro (West) bzw. 32.400 Euro (Ost) besteht also die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz fort.

Beispiel:

Eine selbständige Malerin aus Düsseldorf ist in der KSV versichert. Aus ihrer selbständigen Tätigkeit erwirtschaftet sie ein jährliches Einkommen von 17.000 Euro. Zusätzlich arbeitet sie 10 Stunden in der Woche als Angestellte in einer Galerie. Hier verdient sie 750 EUR brutto im Monat.

Da ihre Tätigkeit als Malerin ihren Hauptberuf darstellt, ist sie über die KSV kranken- und pflegeversichert. Für ihre Tätigkeit als Angestellte sind vom Arbeitgeber keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abzuführen.

Die Malerin bleibt auch über die KSV gesetzlich rentenversichert, da das Jahreseinkommen aus der Nebentätigkeit als Angestellte unter 37.200 EUR liegt. Daneben erwirbt sie auch aufgrund ihrer Nebentätigkeit Rentenansprüche, da hierfür Rentenversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber gezahlt werden.

Bin ich in der KSV versichert, wenn ich neben meiner selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit etwas aus anderer selbständiger Tätigkeit hinzuverdiene?

Wenn ich nebenher etwas aus anderer selbständiger Tätigkeit, die nicht künstlerisch bzw. nicht publizistisch ist, hinzuverdiene, so gilt Folgendes:

- Handelt es sich bei der nicht künstlerischen bzw. nicht publizistischen selbständigen Nebentätigkeit um eine geringfügige selbständige Tätigkeit (Jahresgewinn höchstens 5.400 Euro), so bleibt eine etwaige Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz weiter bestehen.
- Wird die Geringfügigkeitsgrenze von 5.400 EUR überschritten, ist eine Versicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht mehr möglich. Das gilt selbst dann, wenn die künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit wirtschaftlich bedeutender ist als die nicht künstlerische bzw. nicht publizistische Tätigkeit.
- In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz fort, solange das Arbeitseinkommen aus der Nebentätigkeit die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2016 liegt bei 74.400 Euro (West) bzw. 64.800 Euro (Ost). Bei einem Arbeitseinkommen unter 37.200 Euro (West) bzw. 32.400 Euro (Ost) besteht die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz fort.

Beispiel:

Ein selbständiger Musiker aus Dresden ist in der KSV versichert. Aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit hat er ein jährliches Einkommen von 10.000 EUR. Zusätzlich möchte er ein Einzelhandelsgeschäft für Musikinstrumente übernehmen. Hieraus würde er ein Einkommen von 7.500 Euro pro Jahr erzielen.

Da die selbständige Nebentätigkeit nicht mehr geringfügig ist (Einkommen mehr als 5.400 Euro) wäre er nicht mehr über die KSV kranken- und pflegeversichert. Er müsste sich daher freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt jedoch bestehen, da das Einkommen aus der Nebentätigkeit unter 32.400 Euro liegt.

Was ist, wenn ich meine künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit vorübergehend aufgebe?

Wer seine selbständige künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit aufgibt, scheidet aus der Künstlersozialversicherung aus. Dies gilt nicht, wenn der Künstler oder Publizist die Tätigkeit weiter ausüben möchte, es aber beispielsweise an Aufträgen fehlt. Dann ist allerdings das erforderliche Mindesteinkommen zu beachten.

Das Ausscheiden aus der Künstlersozialversicherung erfolgt auch, wenn die Tätigkeit später wieder aufgenommen werden soll. Ein „Ruhe lassen“ der Versicherung ist nicht möglich. Bei der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit entsteht die Versicherungspflicht erneut, sofern auch die übrigen Voraussetzungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz erfüllt sind.

Fragen rund um den Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung

Welchen Versicherungsschutz bietet die Künstlersozialversicherung?

Die Künstlersozialversicherung gewährleistet die Absicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Künstlersozialkasse ist aber kein eigenständiger Versicherungsträger. Sie erbringt selbst keine Leistungen. Die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten erhalten ihre vollen Leistungen vielmehr unmittelbar von ihrer gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Leistungen der Versicherungszweige sind bei dem jeweiligen Versicherungsträger zu beantragen. Das Krankengeld und die Rentenhöhe orientieren sich dabei an dem gemeldeten Einkommen bzw. den entsprechend gezahlten Beiträgen.

Meine Krankenkasse erhebt einen einkommensbezogenen Zusatzbeitrag. Muss ich neben den Beiträgen an die Künstlersozialkasse auch den Zusatzbeitrag zahlen?

Ja. Erhebt eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag, sind auch Mitglieder der Künstlersozialkasse zur Zahlung verpflichtet.

Er wird zusammen mit dem allgemeinen Krankenversicherungsbeitrag an die Künstlersozialkasse entrichtet.

Ab wann erhalte ich Krankengeld?

Selbständige Künstler und Publizisten, die über die Künstler-sozialversicherung gesetzlich krankenversichert sind, erhalten grundsätzlich mit dem Beginn der siebten Woche der Arbeits-unfähigkeit Krankengeld.

Wer bereits vorher Anspruch auf Krankengeld erwerben möchte, kann bei seiner Krankenkasse einen Wahltarif abschließen. Hierdurch haben Versicherte Anspruch auf Krankengeldzahlung spätestens mit Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Den Krankenkassen bleibt es überlassen, Künstlern und Publizisten auch schon ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit einen Wahltarif Krankengeld anzubieten. Die Prämie für den Wahltarif zahlt der Versicherte unmittelbar an seine Kranken-kasse. Die Mindestbindungsfrist bei dem Wahltarif für vorge-zogenes Krankengeld beträgt 3 Jahre.

Welche weiteren Wahltarife gibt es in der gesetzlichen Krankenversicherung für versicherte Künstler und Publizisten?

Die Krankenkassen haben die Möglichkeit, allen gesetzlich Versicherten ein breites Spektrum an Wahltarifen anzubieten. Informationen hierzu hält die jeweilige Krankenkasse bereit. Die zusätzlichen Prämien für Wahltarife zahlt der Versicherte ohne Beteiligung der Künstlersozialkasse unmittelbar an seine Krankenkasse.

Habe ich eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen?

Selbständige Künstler und Publizisten können ihre gesetzliche Krankenkasse frei wählen. Auch ein Wechsel zwischen den Krankenkassen ist möglich. Erhebt oder erhöht eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag, haben die Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht. Der Zusatzbeitrag kann auch im Laufe des Kalenderjahres erstmalig erhoben oder erhöht werden. Die Krankenkassen haben diesbezüglich Hinweispflichten gegenüber ihren Mitgliedern. Sie müssen u. a. auf die vom GKV-Spitzenverband geführte Übersicht der Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen hinweisen.

Ansonsten ist der Beitragssatz seit dem 1. Januar 2009 bei allen Krankenkassen gleich. Für die Wahl der Krankenkasse können daher der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz, die Auswahl der angebotenen Wahltarife, Zusatzleistungen und Bonusprogramme ausschlaggebend sein. Weitere Informationen hierzu bieten die Krankenkassen oder unabhängige Verbraucherorganisationen wie die Verbraucherzentralen oder die Stiftung Warentest.

Wird meine Familie bei der Künstlersozialkasse mitversichert?

Bei einer Versicherung über die Künstlersozialkasse bestehen in der gesetzlichen Krankenversicherung nahezu dieselben Leistungsansprüche wie für Arbeitnehmer. Hierzu gehört, dass für den erwerbslosen bzw. nicht mehr als geringfügig beschäftigten Ehegatten oder Lebenspartner und die Kinder eine beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bestehen kann. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die versichernde Krankenkasse.

Kann ich mich auch privat krankenversichern?

Grundsätzlich sind Mitglieder der Künstlersozialversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Berufsanfänger und Höherverdienende haben aber die Möglichkeit, sich zugunsten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht befreien zu lassen. Die Künstlersozialkasse gewährt dann einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung. Als Berufsanfänger gelten Versicherte während der ersten drei Jahre ihrer Tätigkeit. Als Höherverdienende werden Versicherte angesehen, die mit ihrem Arbeitseinkommen innerhalb der letzten drei Jahre die sogenannte „GKV-Versicherungspflichtgrenze“ (2016: 4.687,50 Euro mtl.) überschritten haben. Nähere Einzelheiten dazu hält die Künstlersozialkasse bereit.

Wichtig:

Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist grundsätzlich nur bis zum Ende der Berufsanfängerzeit möglich, ansonsten ist eine einmal bewilligte Befreiung von der Krankenversicherungspflicht - unabhängig vom Alter - unwiderruflich.

In welchen Fällen zahlt die Künstlersozialkasse einen Beitragszuschuss?

Versicherte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit wurden, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die private oder freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem jährlichen Arbeitseinkommen und der Höhe der Prämie. Der Beitragszuschuss ist jedoch begrenzt auf die Hälfte des Beitrages, der im Falle der Versicherungspflicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestehen würde, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat.

Achtung:

Mit zunehmendem Alter und steigenden Prämien kann der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung auf deutlich weniger als die Hälfte der Prämie absinken.

Was passiert mit meiner Krankenversicherung, wenn die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz endet?

Endet die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, weil eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird, bleibt der Versicherte über diese Beschäftigung Mitglied der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

In anderen Fällen gilt Folgendes:

- Personen, die aus der Versicherungspflicht oder der beitragsfreien Familienversicherung in der Künstlersozialversicherung ausscheiden und vorher gesetzlich versichert waren, werden kraft Gesetzes durch die gesetzliche Krankenkasse als freiwilliges Mitglied weiterversichert (sog. Anschlussversicherung). Erklären sie ihren Austritt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit, wird dieser nur wirksam, wenn eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird.
- Wer zuletzt privat krankenversichert war, bleibt in der privaten Krankenversicherung versichert, da diese Versicherung regelmäßig unabhängig von der Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung ist.

Was ist, wenn ich aus der Künstlersozialversicherung ausgeschieden bin und die Beiträge nicht bezahlen kann?

Arbeitslose Künstler oder Publizisten, die noch im erwerbsfähigen Alter sind, haben Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Arbeitslose Künstler oder Publizisten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die Altersgrenze erreicht haben und älter sind, haben evtl. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Arbeitslose Künstler und Publizisten, die eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf Zeit beziehen, haben im Falle der Hilfebedürftigkeit Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

In beiden Fällen übernimmt entweder das Jobcenter bzw. der Sozialhilfeträger die Kosten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Waren Sie zuletzt privat versichert, zahlt das Jobcenter einen Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Gleiches gilt für den Fall, dass Erwerbstätige, die mit ihrem Erwerbseinkommen den eigenen sowie den Lebensunterhalt der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht ausreichend decken können (ergänzendes Arbeitslosengeld II).

Wie ist der Zugang zur Krankenversicherung der Rentner geregelt?

Rentner bleiben Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens bis zur Rentenantragstellung mindestens während neun Zehnteln des Zeitraums Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder Familienversicherte waren.

Haben Künstler und Publizisten ihre selbständige Tätigkeit bereits vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen, so gilt folgende Vergünstigung: Sie werden auch dann in der Krankenversicherung der Rentner versichert, wenn sie während neun Zehnteln des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 (bzw. 1. Januar 1992 für Personen, die ihren Wohnsitz am 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern hatten) und der Rentenantragstellung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert waren. Vielen älteren Künstlern und Publizisten bleibt so auch nach der altersbedingten Aufgabe ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit der günstige Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

Was ist, wenn ich die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner nicht erfülle?

Auch in diesem Fall sind Sie gesetzlich verpflichtet, für eine ausreichende Krankenversicherung zu sorgen. Sie müssen sich entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichern. Welche Versicherung Sie aufnehmen müssen, hängt davon ab, wo Sie zuletzt versichert waren. Bei Bedürftigkeit zahlt der Sozialhilfeträger einen Zuschuss zu den Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Am besten wenden Sie sich an Ihre letzte Versicherung.

Fragen rund um den Versicherungsschutz in der Rentenversicherung

Kann ich mich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

Die Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist eine Pflichtversicherung. Eine Befreiung ist nicht möglich.

Wird meine spätere Rente ausreichen?

Ob Ihre Rente im Alter ausreicht, hängt im Wesentlichen von Ihrem Einkommen ab. Die erworbenen Rentenansprüche spiegeln das frühere Erwerbseinkommen wider; sie richten sich in erster Linie nach den gezahlten Beiträgen. Gegenwärtig erbringen 12 Monate an geleisteten Beiträgen nach dem Durchschnittsverdienst (vorläufiger Wert für 2016: 36.267 Euro) eine monatliche Rente von einem Entgeltpunkt oder rd. 29,21 Euro in den alten und rd. 27,05 Euro in den neuen Bundesländern (Stand 1. Juli 2015).

Wichtig:

Die gemeldeten Durchschnittsverdienste der Künstler und Publizisten liegen bei weniger als der Hälfte des Durchschnittsverdienstes. Bestehen während der Erwerbstätigkeit finanzielle Schwierigkeiten, setzen sich diese für viele im Alter verstärkt fort. Dem kann aber durch die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge entgegen gewirkt werden. Gerade für selbständige Künstler und Publizisten bietet sich die sogenannte „Riester-Rente“ an. Die Basis- bzw. Rürup-Rente ist eine weitere Möglichkeit, staatlich gefördert für das Alter vorzusorgen.

Was tun, wenn die Rente nicht reicht?

Wer im Alter kein ausreichendes Einkommen hat, kann einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII stellen. Die bedürftigkeitsabhängige Grundsicherung gewährleistet das Existenzminimum. Bei dieser Leistung wird auf den Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern verzichtet. Außerdem wird nicht vermutet, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Angehörige zum Lebensunterhalt beitragen. Auch eine private oder gesetzliche Krankenversicherung findet als Bedarf Berücksichtigung. Die Leistungen sind bei den für Sie örtlich zuständigen Sozialhilfeträgern zu beantragen. Hilfsweise kann der Antrag auch über den Rentenversicherungsträger gestellt werden, der diesen dann zur weiteren Prüfung an den zuständigen Sozialhilfeträger weiterleitet.

Fragen rund um das Einkommen

Muss ich ein bestimmtes Einkommen haben?

Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist das Überschreiten eines Mindestarbeitseinkommens von 3.900 Euro im Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit. Bis zu einem Einkommen von 3.900 Euro im Kalenderjahr besteht Versicherungsfreiheit. Eine Ausnahme von der Mindesteinkommengrenze gibt es für Berufsanfänger.

Was ist, wenn mein Einkommen schwankt?

Die Versicherungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren unterhalb der Mindesteinkommengrenze von 3.900 Euro im Kalenderjahr liegt. Damit wird der besonderen Situation der selbständigen Künstler und Publizisten mit ihren oft schwankenden Einkommen Rechnung getragen.

Welche Ausnahmen gibt es für Berufsanfänger?

Berufsanfänger haben im künstlerischen und publizistischen Bereich oft eine schwierige Anlaufphase zu überwinden. Sie sind deshalb besonders schutzbedürftig. In der Berufsanfängerzeit gibt es deshalb kein Mindesteinkommen. Trotzdem erhält der Berufsanfänger den vollen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Die Dreijahresfrist verlängert sich um Zeiten, in denen eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht bestanden hat, zum Beispiel weil die selbständige Tätigkeit wegen Kindererziehung, Bundesfreiwilligendienst, dem freiwilligen Wehrdienst oder einer zwischenzeitlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer nicht ausgeübt wurde.

Der Beitragsanteil der Künstler oder Publizisten berechnet sich bei Berufsanfängern mindestens aus folgenden Beitragsbemessungsgrundlagen: In der Rentenversicherung der halbe Beitragssatz von einheitlich 3.900 Euro jährlich, in der Kranken- und Pflegeversicherung der halbe Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse von 5.810 Euro (2016).

Habe ich als selbständiger Künstler oder Publizist Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Selbständige Künstler und Publizisten können einen bereits erworbenen Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung im Wege einer freiwilligen Weiterversicherung durch eigene Beiträge aufrechterhalten. Wichtig ist, dass die Weiterversicherung innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel von der Beschäftigung in die Selbständigkeit bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragt wird. Im Falle der Arbeitslosigkeit besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld unter den allgemeinen Voraussetzungen, das heißt die Betroffenen müssen insbesondere auch den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen gibt die Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de.

Was ist, wenn mein Einkommen als Künstler oder Publizist nicht zum Leben reicht?

Bei erwerbstätigen Künstlern, deren Erwerbseinkommen nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, kommen bei unterschiedlichen Konstellationen auch unterschiedliche Fürsorgeleistungen in Frage:

Erwerbstätige, die mit ihrem Erwerbseinkommen den eigenen sowie den Lebensunterhalt der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht ausreichend decken können, haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II nach dem SGB II.

Erwerbstätige, die eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf Zeit beziehen, haben Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Erwerbstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sowie Erwerbstätige, die die Altersgrenze überschritten haben, haben Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Darüber hinaus übernimmt das Jobcenter die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder zahlt einen Zuschuss zu den Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung bzw. zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Das örtliche Jobcenter oder Sozialamt informiert über nähere Einzelheiten.

Wichtig:

Auch wenn Sie diese Leistungen beziehen, können Sie Mitglied der Künstlersozialversicherung bleiben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sind weiter als Künstler oder Publizist tätig oder suchen neue Aufträge und
- Sie erfüllen die Mindesteinkommensvoraussetzungen, das heißt: Ihr Einkommen überschreitet das jährliche Mindesteinkommen von 3.900 Euro oder Ihr Einkommen unterschreitet es nicht mehr als zwei Mal in sechs Jahren oder Sie sind noch Berufsanfänger.

Welches Einkommen wird bei der Künstlersozialkasse angegeben?

Die Versicherten schätzen ihr Jahreseinkommen jährlich im Voraus. Dabei kommt es auf den aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit voraussichtlich erzielten Gewinn an. Von den Honoraren, Vergütungen und sonstigen Einnahmen sind daher die voraussichtlichen Betriebsausgaben (zum Beispiel Miete, Arbeitsmaterialien, Löhne, „Werbungskosten“, Abschreibungen) abzuziehen. Die Schätzungen müssen realistisch sein.

Wie wird das im Voraus geschätzte Einkommen überprüft?

Die Künstlersozialkasse prüft stichprobenartig die Einkommensangaben der Versicherten aus den vergangenen Jahren. Gegenstand der Prüfung ist, ob angemessene Einkommensmeldungen abgegeben und das Mindestarbeitseinkommen in Höhe von 3.900 Euro jährlich überschritten wurde. Dabei werden die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten vier Jahre sowie mögliche Einkünfte aus nicht-künstlerischer bzw. nicht-publizistischer Tätigkeit unter Vorlage der entsprechenden Einkommenssteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen erhoben. Verweigert ein Versicherter seine Mitwirkung an der Befragung oder wird durch die Prüfung ein Missbrauch festgestellt, kann dies nach einem Anhörungsverfahren zum Ausschluss aus der Künstlersozialversicherung oder zu Nachforderungen und einer Beitragsanpassung für die Zukunft führen.

Das Stichprobenverfahren bedeutet nicht, dass die Künstlersozialkasse davon ausgeht, dass die Versicherten vorsätzlich unrichtige Angaben machen. Wegen der häufig schwankenden Einkommen der selbständigen Künstler und Publizisten sind Abweichungen zwischen dem voraussichtlichen und dem tatsächlichen Einkommen innerhalb eines gewissen Rahmens plausibel und führen nicht automatisch zu Beitragsänderungen.

Ist in der Berufsanfängerzeit das Mindesteinkommen unterschritten worden, so muss der Versicherte nach ihrem Ablauf von sich aus vorhandene Unterlagen über sein voraussichtliches Einkommen vorlegen.

Was ist, wenn mein Einkommen höher oder geringer ausfällt, als ich in meiner Einkommensschätzung angegeben habe?

Weicht das Einkommen des Versicherten von seiner jährlichen Einkommensschätzung ab, so kann diese Meldung an die Künstlersozialkasse jederzeit korrigiert werden. Die Änderungen haben für die Vergangenheit grundsätzlich keine Auswirkungen. Dies gilt sowohl für erhaltene Leistungen als auch für gezahlte Versicherungsbeiträge. Es können insbesondere keine Beiträge zurückverlangt werden. Andererseits werden aber auch keine Beiträge nacherhoben. Dies gilt selbstverständlich nicht bei bewussten Falschangaben!

Fragen rund um die Berechnung der Beiträge und die Beitragszahlung

Wie hoch sind die Beiträge zur Künstlersozialversicherung?

Die Grundlage für die Beitragsberechnung ist das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen.

Die Beitragshöhe der Versicherten errechnet sich aus diesem geschätzten Arbeitseinkommen und aus den Beitragssatzanteilen, die der Versicherte in den verschiedenen Versicherungszweigen zu tragen hat.

Im Jahr 2016 beträgt

- der Beitragssatz in der Rentenversicherung 18,7 Prozent. Der Versicherte hat hiervon die Hälfte und somit 9,35 Prozent zu tragen;
- der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung 14,6 Prozent. Der Versicherte trägt 7,3 Prozent zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes, den Krankenkassen seit dem 1. Januar 2015 von ihren Mitgliedern erheben können.

- der Beitragssatz in der Pflegeversicherung beträgt 2,35 Prozent. Der Versichertenanteil liegt bei 1,175 Prozent. Kinderlose Versicherte zahlen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent.

Beispiel:

Ist ein Jahresarbeitseinkommen von 13.000 Euro zu erwarten, sind für die **Rentenversicherung** monatlich 101,29 Euro zu zahlen.

$$\frac{13.000 \text{ Euro} \times 9,35 \text{ Prozent}}{12 \text{ Monate}} = 101,29 \text{ Euro monatlich}$$

Der monatliche **Krankenversicherungsbeitrag** liegt für den Versicherten im Beispielfall bei 79,08 Euro (ohne Zusatzbeitrag):

$$\frac{13.000 \text{ Euro} \times 7,3 \text{ Prozent}}{12 \text{ Monate}} = 79,08 \text{ Euro monatlich}$$

In der **Pflegeversicherung** hat der Versicherte bei einem Jahreseinkommen von 13.000 Euro 12,73 Euro monatlich zu zahlen:

$$\frac{13.000 \text{ Euro} \times 1,175 \text{ Prozent}}{12 \text{ Monate}} = 12,73 \text{ Euro monatlich}$$

Hinzu kommt für kinderlose Versicherte ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent. Für kinderlose Versicherte beträgt der Pflegeversicherungsbeitrag in diesem Beispiel also insgesamt 15,44 Euro monatlich

$$\frac{13.000 \text{ Euro} \times 1,425 \text{ Prozent}}{12 \text{ Monate}} = 15,44 \text{ Euro monatlich}$$

Wird das Mindesteinkommen nicht erreicht, so berechnet sich der Beitragsanteil der Künstler oder Publizisten aus folgenden Beitragsbemessungsgrundlagen: in der Rentenversicherung von einheitlich 3.900 Euro jährlich, in der Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2016 von 5.810 Euro.

Muss ich auch bei Bezug von Arbeitslosengeld Beiträge an die Künstlersozialkasse entrichten?

Grundsätzlich schließt der Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht aus. Hinsichtlich der Beitragspflicht ist zwischen Beiträgen an die Rentenversicherung und Beiträgen an die Kranken- und Pflegeversicherung zu unterscheiden:

- Bei Einkommen aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit sind auch bei Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II vom Versicherten Beiträge zur Rentenversicherung an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Unabhängig davon werden bei Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III von der Bundesagentur für Arbeit Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt.
- Für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung müssen bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II keine Beiträge mehr an die Künstlersozialkasse gezahlt werden. Mit dem Bezug dieser Leistungen besteht bereits die Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beiträge werden vom Bund getragen und von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den zugelassenen kommunalen Trägern direkt an den Gesundheitsfonds gezahlt.

Gibt es eine Obergrenze für die Berechnung der Beiträge?

Beiträge sind nur auf Arbeitseinkommen bis zu einer Höchstgrenze zu entrichten. Diese so genannte Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2016 in der Rentenversicherung 74.400 Euro in den alten und 64.800 Euro in den neuen Bundesländern. Für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2016 einheitlich 50.850 Euro.

Was ist, wenn ich meinen Beitragsanteil nicht rechtzeitig überweise?

Für Versicherte, die mit einem Beitrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate gegenüber der Künstlersozialkasse im Rückstand sind, besteht kein Versicherungsschutz. Die Kranken- und Pflegeversicherung ruht, in der Rentenversicherung werden keine Anwartschaften erworben. Vor allem im Krankheitsfall können sich daraus für die Versicherten ernste Konsequenzen ergeben; es besteht nur noch Schutz in Notfällen. Die nicht rechtzeitig entrichteten Beitragsanteile müssen zudem auch für die Vergangenheit nachentrichtet werden.

Fragen rund um die zusätzliche Altersvorsorge

Gibt es die Riester-Rente auch für selbständige Künstler und Publizisten?

Die so genannte Riester-Rente ist eine staatlich geförderte, zusätzliche und kapitalgedeckte Altersvorsorge. Sie steht auch den in der Künstlersozialversicherung versicherten Künstlern und Publizisten offen.

Riester lohnt sich! Nutzen Sie die hohen Förderquoten, die Ihnen der Staat bietet. Zusätzliche Altersvorsorge ist wichtig, wenn Sie Ihren Lebensstandard im Alter halten möchten. Schon ab einem Eigenbeitrag in Höhe von 5 Euro im Monat kann eine Zusatzrente aufgebaut werden.

Übrigens:

Die Riester-Rente ist während der Ansparphase auch im Rahmen der Leistungserbringung nach dem SGB II und SGB XII geschützt. Diese Alterssicherungen müssen also nicht aufgebraucht werden, bevor man staatliche bedürftigkeitsabhängige Leistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld II) beantragt.

Reicht das vorhandene Einkommen nach Erreichen der Altersgrenze trotz Riesterrente nicht aus, um den persönlichen Lebensunterhalt zu decken, und werden daher Leistungen der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in Anspruch genommen, gilt die monatlich ausgezahlte Riesterrente beim Leistungsbezug als Einkommen.

Welche staatliche Förderung gibt es bei der Riester-Rente?

Die Förderung erfolgt durch eine Zulage sowie ggf. eine Steuerfreistellung in der Ansparphase. Außerdem sind die in der Ansparphase anfallenden Erträge steuerfrei.

Die Zulage besteht aus der Grundzulage und ggf. aus der Kinderzulage. Die Steuerfreistellung ist ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuer:

Sonderausgabenabzug, Zulage und Eigenbeitrag (Jahresbeträge)

Mindesteigenbeitrag für volle Zulage	4 Prozent des Vorjahreseinkommens (max. 2.100 Euro) abzüglich Zulagen, mindestens aber 60 Euro jährlich (Sockelbetrag)
Grundzulage	154 Euro
Kinderzulage je kindergeldberechtigtes Kind	185 Euro bzw. 300 Euro für ab dem 1. Januar 2008 geborene Kinder
Sonderausgabenabzug (neben den Vorsorgeaufwendungen)	bis zu 2.100 Euro

Bei allen Riester-Produkten stehen zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Eigenbeiträge und Zulagen zur Verfügung. Nominale Verluste sind somit ausgeschlossen. Um dies sicherzustellen, muss es sich bei den Riesterprodukten um zertifizierte Altersvorsorgeverträge handeln.

Für welche privaten Finanzprodukte gibt es die Riester-Förderung?

Zertifizierter Banksparplan

Bei einem Banksparplan wird ein Guthaben mit festgelegter Verzinsung angespart. Dabei kann der Zinssatz von der Laufzeit oder dem Sparbetrag abhängig sein oder sich nach einem Referenzwert richten. Banksparpläne haben ein nur sehr geringes Risiko. Daher sind auch die Erträge nur gering. Zusätzliche Kosten entstehen in der Regel nicht. Banksparpläne eignen sich besonders für ältere Anleger und für Menschen mit hohem Sicherheitsbedürfnis.

Zertifizierte private Rentenversicherung

Die private Rentenversicherung verbindet Kapitalanlage und Versicherung. Die Sparbeiträge werden dabei in der Regel mit einer garantierten Mindestverzinsung (zurzeit 1,25 Prozent) angelegt. Überschussbeteiligungen können hinzukommen, sind aber nicht garantiert. Private Rentenversicherungen haben im Allgemeinen ein eher geringes Risiko und mittlere Ertragschancen. Die Abschlusskosten werden auf die ersten fünf Jahre der Laufzeit verteilt. Private Rentenversicherungen eignen sich besonders für jüngere sicherheitsbewusste Anleger.

Zertifizierter Fondssparplan

Bei einem Fondssparplan erfolgt die Anlage des Kapitals in Investmentfonds, zum Beispiel Aktien-, Renten- oder gemischten Fonds. Sie unterscheiden sich in den Ertragschancen und im Risiko für den Anleger. Eine Mindestrendite ist nicht garantiert, lediglich der Kapitalerhalt muss bei zertifizierten Fondssparplänen vom Anbieter zugesagt werden. Die Chance auf eine hohe Rendite hängt genau wie das Verlustrisiko von der Mischung des Fonds ab. Beides ist jedoch jeweils höher als bei Banksparglänen und privaten Rentenversicherungen. Kosten entstehen durch Ausgabeaufschläge beim Kauf der Fonds und durch Verwaltungs-/Depotgebühren. Fonds mit hohem Aktienanteil sind eher für jüngere risikofreudige Anleger geeignet.

Mischprodukte

Auch Mischprodukte sind möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich insgesamt um einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag handelt. Bei Banksparglänen können zum Beispiel die Zinsen in Fonds angelegt werden, um die Erträge zu steigern. Bei Altersvorsorgeverträgen in Form von fondsgebundenen Rentenversicherungen wird das Kapital in Investmentfonds angelegt.

Eigenheimrente/Wohn-Riester

Seit Sommer 2008 ist das selbstgenutzte Wohneigentum besser in die geförderte Altersvorsorge integriert. Das Eigenheimrentenmodell ist besser bekannt als "Wohn-Riester". Je nachdem ob das Kapital für den Kauf oder Bau einer Immobilie verwendet oder für die Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt werden soll, gibt es verschiedene Wohn-Riester-Formen. Dabei setzen alle Wohn-Riester-Modelle voraus, dass das Wohneigentum selbst genutzt wird. Das in einem Riester-Vertrag angesparte Kapital kann für den Bau oder den Kauf einer Wohnimmobilie verwendet werden. Tilgungsleistungen können gefördert werden. Das Kapital kann auch für die Entschuldung eingesetzt werden.

Wie viel kostet das „Riestern“?

Die Riester-Rente ist gerade für Geringverdienende bezahlbar. Wegen der hohen Förderquoten ist sie eine besonders lohnende Form der zusätzlichen Altersvorsorge:

	alleinstehend, kinderlos	Ehepaar mit 1 Kind (2 Verträge)
Maßgebendes Vorjahreseinkommen	10.000 Euro	20.000 Euro
davon 4 Prozent	400 Euro	800 Euro
abzüglich: Grundzulagen	154 Euro	308 Euro
Kinderzulagen	0 Euro	185 Euro/300 Euro*
Eigenleistung	246 Euro	307 Euro/192 Euro*
Gesamtförderung	154 Euro	493 Euro/608 Euro*
Förderquote	38,5 Prozent	61,6 Prozent/76 Prozent*
Monatliche Eigenleistung	20,30 Euro	25,59 Euro/16 Euro*

Annahmen: Mindesteigenbetrag 4 % des Vorjahreseinkommens; Ehepaar als Einverdienerhaushalt, beide Partner schließen Riester-Vertrag ab.

* Bei Geburt des Kindes ab 1. Januar 2008.

Was ist die Rürup- bzw. Basis-Rente?

Eine weitere Möglichkeit für selbständige Künstler und Publizisten, staatlich geförderte Altersvorsorge zu betreiben, bietet die Basis- bzw. Rürup-Rente.

Die Basis Rente wurde zum 1. Januar 2005 eingeführt. Sie ist auch unter der Bezeichnung „Rürup-Rente“ bekannt und soll in erster Linie Selbständigen den Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung erleichtern. Die Kriterien sind weitgehend der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet. Es handelt sich dabei um eine private Leibrentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht. Sie darf nur als monatliche lebenslange Leibrente und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres (für Vertragsabschlüsse ab 2012 = Vollendung des 62. Lebensjahres) ausgezahlt werden. Die erworbenen Anwartschaften sind nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

Sie steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Die Förderung besteht ausschließlich aus Abzugsmöglichkeiten im Rahmen der Einkommenssteuer.

Wichtig:

Im Gegensatz zur Riester-Rente gibt es keine Kapitalgarantie. D. h. die Zusicherung, dass die eingezahlten Beiträge zu Beginn der Auszahlungsphase für die Altersleistungen zur Verfügung stehen müssen, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Seit 2007 können Rürup-Rentenverträge von allen Anbietern, die bereits Riester-Renten anbieten, angeboten werden.

Der Abschluss einer Rürup-Rente kann auch für selbständige Künstler und Publizisten sehr interessant sein. Es sind keine festen Mindestbeiträge vorgegeben. Gerade Selbständige können so die Beiträge flexibel auf die oft schwankenden Einkünfte abstimmen. Auch Sonderzahlungen am Ende des Jahres können vereinbart werden.

Unabhängig hiervon ist auch die Rürup-Rente ebenso wie die Riester-Rente als Altersvorsorge nach dem SGB II geschützt. Diese Alterssicherungen müssen somit nicht aufgebraucht werden, bevor man staatliche bedürftigkeitsabhängige Leistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld II) beantragt.

Wo kann ich mich allgemein zum Thema Altersvorsorge informieren und beraten lassen?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert auf seiner Homepage www.bmas.de über das Thema Altersvorsorge.

Die Informationsbroschüre „Zusätzliche Altersvorsorge“ (Bestell-Nr.: A 817) kann beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter der Telefon-Nr. 030/182722721 angefordert werden.

Die Deutsche Rentenversicherung gibt Auskunft zur zusätzlichen Altersvorsorge. Diese kann im Rahmen der Beratung in den Auskunfts- und Beratungsstellen erteilt werden oder bei Vorträgen. Weitere Informationen hierzu zum Beispiel unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de, Themenschwerpunkt Beratung, Unterpunkt Vorträge.

In der Zeitschrift „FINANZtest“ der Stiftung Warentest werden regelmäßig zahlreiche Riester-Angebote miteinander verglichen und Empfehlungen abgegeben. Siehe auch www.test.de.

Empfehlenswert ist auch eine unabhängige Beratung durch die Verbraucherzentralen.

Fragen und Antworten für Verwerter

Fragen rund um die Künstlersozialabgabe

Was sind Verwerter?

Als Verwerter gelten Unternehmen, die Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen und künstlerische oder publizistische Leistungen vermarkten. Die Verwerter tragen über die Künstlersozialabgabe zur Finanzierung der Künstler-sozialversicherung bei.

Achtung:

Auch gemeinnützige Vereine, Behörden und Privatpersonen können Unternehmer im Sinne des Künstlersozialabgabegesetzes und daher abgabepflichtig sein, wenn sie Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen!

Wer ist abgabepflichtig?

Es werden drei Gruppen abgabepflichtiger Unternehmen unterschieden:

- sogenannte typische Verwerter (§ 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG),
- sogenannte Eigenwerber (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG) und

- unter die sogenannte Generalklausel fallende Unternehmen (§ 24 Abs. 2 KSVG).

Auf die Rechtsform der Unternehmen kommt es hierbei nicht an. So können zum Beispiel auch gemeinnützige Vereine oder staatliche Stellen abgabepflichtig sein.

Was sind typische Verwerter?

Die typischen Verwerter sind in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 9 Künstlersozialversicherungsgesetz aufgezählt. Sie sind für alle an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Honorare abgabepflichtig.

Typische Verwerter sind:

- Verlage
- Presseagenturen,
- professionelle Theater, Orchester und Chöre,
- Konzertdirektionen,
- Rundfunk und Fernsehen,
- Kunsthandel,
- Werbeagenturen,
- Museen,
- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Was sind Eigenwerber?

Auch Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben, können als sogenannte Eigenwerber abgabepflichtig sein. Voraussetzung für die Abgabepflicht ist, dass nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten vergeben werden. (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 2 Künstlersozialversicherungsgesetz).

Das heißt, Eigenwerber sind praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen, die Produktwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke ihres Unternehmens betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Solche Aufträge können zum Beispiel im Zusammenhang mit Presse- und Medienarbeit, mit Werbemaßnahmen oder Veranstaltungen stehen.

Was bedeutet die Generalklausel?

Die sogenannte Generalklausel in § 24 Absatz 2 Künstlersozialversicherungsgesetz ist eine Art Auffangregelung. Danach können alle Unternehmer abgabepflichtig werden, d. h. auch die, die nicht zu den typischen Verwertern oder Eigenwerbern gehören.

Die Abgabepflicht nach der Generalklausel entsteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen werden für Zwecke des Unternehmens genutzt;

- die künstlerischen oder publizistischen Leistungen werden nicht nur gelegentlich in Anspruch genommen. Soweit Veranstaltungen durchgeführt werden, gelten bis zu drei Veranstaltungen als nur gelegentlich (und es sollen Einnahmen im Zusammenhang mit dieser Nutzung erzielt werden). Dabei ist unbeachtlich, ob es sich um direkte Einnahmen zum Beispiel durch Eintrittsgelder, oder um indirekte Einnahmen, zum Beispiel durch Verzehr von Speisen und Getränken, handelt.

Abgabepflichtig nach der Generalklausel sind zum Beispiel Unternehmen, die Produkte oder Verpackungen künstlerisch gestalten lassen (Produktgestaltung durch selbständige Designer).

Gibt es eine Geringfügigkeitsgrenze?

Eine Voraussetzung für das Entstehen der Abgabepflicht bei Eigenwerbern und den von der Generalklausel betroffenen Unternehmen ist, dass Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten nicht nur gelegentlich erteilt werden. Mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz ist zum 1. Januar 2015 eine sogenannte Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro pro Kalenderjahr eingeführt worden. Werden Aufträge innerhalb eines Jahres bis zu einer Honorarsumme von 450 Euro erteilt, so handelt es sich nur um eine gelegentliche Auftragserteilung, die nicht zur Abgabepflicht führt. Die Grenze gilt erstmalig für das Jahr 2015. Sie gilt nicht für typische Verwerter.

Was gilt bei ehrenamtlich geführten Vereinen?

Grundsätzlich gilt: Erfüllen die Vereine die Voraussetzung des § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz, so sind auch sie als typische Verwerter, Eigenwerber oder aufgrund der Generalklausel abgabepflichtig. Es spielt dabei keine Rolle, ob ein gemeinnütziger Zweck verfolgt wird.

- Die Mehrzahl der Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester, Amateurtheater und Karnevalsvereine sind jedoch in der Praxis abgabefrei. Denn bei vielen ehrenamtlich geführten Vereinen kommt eine Abgabepflicht nur nach der Generalklausel in Betracht. So fällt die Künstlersozialabgabe regelmäßig nicht an, solange nicht mehr als drei Veranstaltungen mit externen selbständigen Künstlern pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Dabei können mehrere gleichartige Veranstaltungen an einem Wochenende unter Umständen sogar als nur eine Veranstaltung gelten, wenn sie einen engen räumlichen, zeitlichen und thematischen Zusammenhang haben.
- Bei Musikvereinen gilt noch eine weitere Erleichterung: Die Beauftragung eines Chorleiters oder Dirigenten ist abgabefrei.
- Ausnahmsweise kann allerdings eine Abgabepflicht dann bestehen, wenn ein Verein eine Ausbildungseinrichtung betreibt, die einer Musikschule vergleichbar ist. Er wird dann jedoch den typischen Verwertern zugeordnet. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Informationsschriften der Künstlersozialkasse, unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Können auch staatliche Stellen abgabepflichtig sein?

Ebenso wie der Staat für seine Arbeitnehmer Sozialabgaben zahlen muss, so ist er auch verpflichtet, unter den allgemeinen Voraussetzungen Künstlersozialabgabe zu zahlen. Auf Gemeinnützigkeit der Tätigkeit kommt es auch hier nicht an. Entscheidend ist allerdings, dass Aktivitäten nach außen gerichtet sind und die staatliche Stelle kein Endverbraucher der künstlerischen Leistung ist. Interne Feiern oder Informationsveranstaltungen lösen daher keine Abgabepflicht aus.

Abgabepflichtig können zum Beispiel sein

- Bund, Länder und Gemeinden, auch als Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
- Sozialversicherungsträger,
- Banken und Sparkassen.

In der Praxis kommt die Abgabepflicht vor allem in folgenden Bereichen in Betracht:

- Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Druckwerke, Internetseiten),
- Betreiben von Museen, Orchestern, Galerien, Theatern usw.,
- Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (zum Beispiel CDs, DVDs),
- Aus- und Fortbildung im Bereich Kunst und Publizistik.

Sozialversicherungsbeitrag oder Künstlersozialabgabe?

Generell gilt: Unternehmen zahlen für eine künstlerische oder publizistische Leistung in die Sozialversicherung ein: Entweder als Arbeitgeberbeitrag zur Gesamtsozialversicherung, wenn diese Leistung von abhängig Beschäftigten erbracht wird, oder als Künstlersozialabgabe, wenn die Leistung von selbständigen Künstlern/Publizisten erbracht wird.

Arbeitgeberbeiträge sind zum Beispiel zu zahlen für:

- angestellte Grafik-Designer in einer Werbeagentur,
- fest angestellte Journalisten bei einer Zeitung,
- fest angestellte Musiker eines Orchesters.

Künstlersozialabgabe wird fällig bei Beauftragung von selbständigen Künstlern/Publizisten, wie zum Beispiel:

- freien Journalisten,
- Kunstmalern im eigenen Atelier,
- freien Grafik-Designern.

Achtung:

Keine Künstlersozialabgabe zahlt der „private Endverbraucher“, weil er das Werk nicht wie ein professioneller Verwerter weitervermarktet. Keine Abgabe zahlt deshalb auch das Unternehmen, das mit dem Werk ausschließlich interne Zwecke verfolgt.

Beispiele:

- Kauf eines Gemäldes direkt beim Künstler für das Wohnzimmer
- Auftritt einer Musikergruppe bei einem internen betrieblichen oder rein privaten Gartenfest
- Honorar für einen Fachvortrag, der nur vor Mitarbeitern im Betrieb gehalten wird.

Worauf ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen?

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Honorare zu zahlen, die an selbständige Künstler oder Publizisten oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) gezahlt werden.

Dazu gehören auch alle Nebenkosten, zum Beispiel Telefon- und Materialkosten.

Abzuziehen sind:

- die ausgewiesene Umsatzsteuer,
- nachgewiesene Reise- und Bewirtungskosten,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen,
- steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (sogenannte Übungsleiterpauschale).

Nicht der Künstlersozialabgabe unterfallen dagegen Zahlungen an sogenannte juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, UG, AG, e.V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.). Auch Zahlungen an eine KG oder OHG bleiben bei der Abgabeberechnung unberücksichtigt.

Ist auch für nicht versicherte Künstler und Publizisten Abgabe zu zahlen?

Ja. Es spielt für die Abgabepflicht keine Rolle, ob der beauftragte Künstler oder Publizist in der Künstlersozialversicherung versichert ist oder nicht. Um Wettbewerbsnachteile für die versicherten Künstler und Publizisten zu vermeiden, sind die Honorare an nicht versicherte Künstler und Publizisten in die Abgabepflicht einbezogen worden. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund der Künstler oder Publizist nicht in der Künstlersozialversicherung versichert ist.

Besteht auch Abgabepflicht bei im Ausland lebenden Künstlern?

Ja. Unabhängig vom ständigen Wohn- oder Aufenthaltsort eines Künstlers im In- oder Ausland besteht für das beauftragende Unternehmen mit Inlandssitz Abgabepflicht.

Wen begünstigt die Übungsleiterpauschale?

Als Übungsleiterpauschale bezeichnet man eine nach dem Einkommensteuergesetz steuerfreie Einnahme für nebenberufliche Tätigkeiten bei einer staatlichen Stelle oder einer gemeinnützigen Organisation. Sie kann zum Beispiel von Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern, Künstlern usw. geltend gemacht werden, wenn sie für einen Verein, eine Volkshochschule oder ähnliches tätig werden.

Übungsleiterpauschalen von bis zu 2.400 Euro jährlich sind auch künstlersozialabgabefrei. Durch diese Regelung werden insbesondere Musikvereine, die ihre Ausbildung mit nebenberuflichen Ausbildern betreiben, und Volkshochschulen, die für ihre Kurse im künstlerischen Bereich nebenberufliche Kräfte einsetzen, entlastet.

In welcher Höhe ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen?

Die Höhe der zu zahlenden Künstlersozialabgabe berechnet sich aus dem sogenannten Künstlersozialabgabesatz (2016: 5,2 Prozent) und aus der Summe der an selbständige Künstler bzw. Publizisten gezahlten Honorare.

Wie wird der Künstlersozialabgabesatz festgelegt?

Der Künstlersozialabgabesatz wird jährlich nach den erforderlichen Ausgaben der Künstlersozialkasse durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales neu festgelegt. Für das Jahr 2016 beträgt der Abgabesatz 5,2 Prozent.

Darf die Künstlersozialabgabe dem Künstler oder Publizisten in Rechnung gestellt werden?

Nein. Verwerter sind nicht berechtigt, die Künstlersozialabgabe dem Künstler vom Honorar abzuziehen bzw. ein entsprechend geringeres Honorar zu vereinbaren. Derartige Vereinbarungen sind nichtig. Die Künstlersozialabgabe ist der „Quasi-Arbeitgeberanteil“ der Verwerter für die Sozialversicherung der Künstler und Publizisten. Wie den Arbeitgebern bei den Beiträgen zur allgemeinen Sozialversicherung, ist es auch den Verwertern verboten, ihren Sozialversicherungsanteil auf die Künstler und Publizisten abzuwälzen.

Gibt es bestimmte Aufzeichnungspflichten?

Ja. Die abgabepflichtigen Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte im Einzelfall nachvollziehbar aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach dem Jahr der Honorarfälligkeit aufzubewahren.

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gibt es eine Meldepflicht für Unternehmen?

Ja. Wer abgabepflichtig ist, hat sich unaufgefordert bei der Künstlersozialkasse zu melden. Verstöße gegen die Meldepflicht können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gibt es Fristen und Formen für die Meldung der Künstler-sozialabgabe?

Verwerter sind verpflichtet nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, die Summe aller abgabepflichtigen Entgelte der Künstlersozialkasse zu melden. Für die Meldung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Die Meldungen können im Online-Verfahren oder auf dem Postwege übermittelt werden. Informationen und Online-Formulare zum Meldeverfahren finden Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Kann die Künstlersozialabgabe für die Vergangenheit nachgefordert werden?

Ja. Die Künstlersozialabgabe kann auch für die Vergangenheit gefordert werden. In diesen Fällen wird in der Regel auch ein Säumniszuschlag erhoben.

Der Anspruch auf die Künstlersozialabgabe verjährt grundsätzlich in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden ist. Die Künstlersozialabgabe ist regelmäßig erst frühestens am 31. März des Folgejahres fällig.

Bei vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Fragen rund um die Ausgleichsvereinigung

Was ist eine Ausgleichsvereinigung?

Abgabepflichtige Unternehmer können sich zu Ausgleichsvereinigungen zusammenschließen, die für sie die Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz erfüllen. Dadurch kann die Entrichtung der Künstlersozialabgabe für die Verwerter vereinfacht werden.

Welche Vorteile bietet die Mitgliedschaft in einer Ausgleichsvereinigung?

- Die Ausgleichsvereinigung entrichtet die Künstlersozialabgabe und die monatliche Vorauszahlung mit befreiender Wirkung für die Mitglieder.
- Die Ausgleichsvereinigung erfüllt die Meldepflicht gegenüber der Künstlersozialkasse.
- Die Ausgleichsvereinigung erfüllt die Aufzeichnungspflichten gegenüber der Künstlersozialkasse.
- Regelmäßige Betriebsprüfungen finden nur bei der Ausgleichsvereinigung (nicht bei den Mitgliedern) statt.

- Von der im Künstlersozialversicherungsgesetz vorgeschriebenen Bemessung der Künstlersozialabgabe kann abgewichen werden. So können zum Beispiel der Umsatz oder die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit als Berechnungsgrößen vereinbart werden.
- Die Abgabe kann je nach spezifischer Leistungsfähigkeit der Mitglieder verteilt werden.
- Bei der vertraglichen Regelung zwischen der Ausgleichsvereinigung und der Künstlersozialkasse können die Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung berücksichtigt werden, sofern die Künstlersozialkasse von entsprechenden Kosten entlastet wird.

Wie funktioniert die Gründung einer Ausgleichsvereinigung?

Die Künstlersozialkasse ist die Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um die Ausgleichsvereinigung. Für eine Gründung benötigt sie einen Partner, der für die interessierten Unternehmen zum Beispiel einer bestimmten Branche befugt ist, die vertraglichen Grundlagen einer Ausgleichsvereinigung mit ihr auszuhandeln.

Für den Zusammenschluss in einer Ausgleichsvereinigung ist keine Rechtsform vorgeschrieben. Es kann zum Beispiel die Gründung eines Vereins, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine Anbindung an eine bestehende Organisation erwogen werden.

Zwischen der Ausgleichsvereinigung und der Künstlersozialkasse wird eine individuell ausgehandelte Vereinbarung geschlossen. Darin werden u. a. folgende Punkte geregelt:

- der Umfang der Ausgleichsvereinigung,

- die geänderte Bemessungsgrundlage bzw. angenommene Pauschalsätze,
- die Berechnung der Künstlersozialabgabe,
- die Geltungsdauer der ermittelten Berechnungsgrundlagen und Pauschalsätze,
- die Details zur Prüfung der Ausgleichsvereinigung,
- der Beginn und das Verfahren zur Beendigung der Ausgleichsvereinigung.

Insbesondere die Möglichkeit, von der in § 25 Künstlersozialversicherungsgesetz enthaltenen Bemessungsgrundlage abzuweichen, ist für die Unternehmen interessant. Hierzu müssen repräsentative Vergleichszahlen ermittelt werden. Die gewählten Berechnungsgrößen müssen in Bezug zu den gezahlten Entgelten stehen.

Der Abschluss eines Vertrages zur Gründung einer Ausgleichsvereinigung bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes als Aufsichtsbehörde der Künstlersozialkasse.

Neben der Gründung einer neuen Ausgleichsvereinigung ist aber auch der Beitritt zu einer der bestehenden Ausgleichsvereinigungen denkbar.

Weitere Informationen erteilt die Künstlersozialkasse.

Fragen rund um die Betriebsprüfung

Wer führt die Betriebsprüfung durch?

Die regelmäßige Überprüfung bzw. Information und Beratung aller Arbeitgeber erfolgt überwiegend durch die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung. So werden Unternehmen, die bereits als abgabepflichtig bei der Künstlersozialkasse erfasst sind, und Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten im Rahmen der Gesamtsozialversicherungsprüfung auch in Hinblick auf die Künstlersozialabgabe überprüft. Bei Arbeitgebern mit bis zu 19 Beschäftigten ist ein durchschnittlicher Prüfturnus von zehn Jahren vorgesehen (Rotationsverfahren).

Arbeitgeber, die nicht geprüft werden, erhalten im Rahmen der turnusmäßigen Gesamtversicherungsprüfung Hinweise und Informationen über die Künstlersozialabgabe. Der Arbeitgeber wird aufgefordert, schriftlich die erfolgte Unterrichtung zu bestätigen und zu versichern, dass er abgabepflichtige Sachverhalte melden wird. Wird die Abgabepflicht bei einer späteren Betriebsprüfung festgestellt, kann die Künstlersozialabgabe über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren nacherhoben werden.

In Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung kann die Künstlersozialkasse eigene Prüfungen bei den Arbeitgebern durchführen. Darüber hinaus ist die Künstlersozialkasse für die Prüfung der Unternehmen ohne Beschäftigte zuständig.

Ich bin abgabepflichtig und zahle die Künstlersozialabgabe. Wer ist für mich der zuständige Ansprechpartner?

Die Künstlersozialkasse ist Ihre Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um die Künstlersozialabgabe.

Die an selbständige Künstler bzw. Publizisten gezahlte Entgeltsumme wird an die Künstlersozialkasse gemeldet, die fällige Künstlersozialabgabe wird an die Künstlersozialkasse entrichtet.

Die Betriebsprüfungen bei Arbeitgebern werden allerdings in der Regel von einem Träger der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt. Für diesbezügliche Fragen stehen auch die Träger der Deutschen Rentenversicherung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Von wem erhalte ich meinen Abgabebescheid?

Die Abgabebescheide werden grundsätzlich von der Künstlersozialkasse erteilt. Bei der Ersterfassung eines Unternehmens durch die Deutsche Rentenversicherung und im Rahmen von Betriebsprüfungen werden die Abgabebescheide jedoch von der Deutschen Rentenversicherung erteilt.

An wen leiste ich die Zahlungen?

Zahlungen sind ausschließlich an die Künstlersozialkasse zu leisten. Ein Widerspruch gegen einen Abgabebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Daher ist die Künstlersozialabgabe auch dann zu leisten, wenn Widerspruch erhoben wurde.

Wer ist zuständig bei Widerspruch und Rechtsstreitigkeiten?

Das Widerspruchsverfahren wird von derjenigen Behörde durchgeführt, die den Bescheid erlassen hat. Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen von Arbeitgebern ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig, in allen anderen Fällen die Künstlersozialkasse. Führt die Künstlersozialkasse das Widerspruchsverfahren durch, überprüft der dortige Widerspruchsausschuss den Bescheid. Ihm gehören u. a. Mitglieder aus dem Beirat der Künstlersozialkasse an.

Für eine gerichtliche Klärung im Anschluss an das Widerspruchsverfahren ist ein Sozialgericht zuständig. Wo, wie und bis wann der jeweilige Rechtsbehelf eingelegt werden muss, kann der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids entnommen werden.

Wo bekomme ich Beratung?

Für Auskunft und Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Künstlersozialkasse gerne zur Verfügung. Eine Vielzahl von Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten der Künstlersozialkasse unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Darüber hinaus ist die Künstlersozialkasse über die Servicenummer **04421-9734051500** zu erreichen. Die Sprechzeiten sind von montags bis freitags von 9 bis 16 Uhr.

Über E-Mail können Sie jederzeit Kontakt mit der Künstlersozialkasse aufnehmen: auskunft@kuenstlersozialkasse.de.

Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen ist der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung der richtige Ansprechpartner.

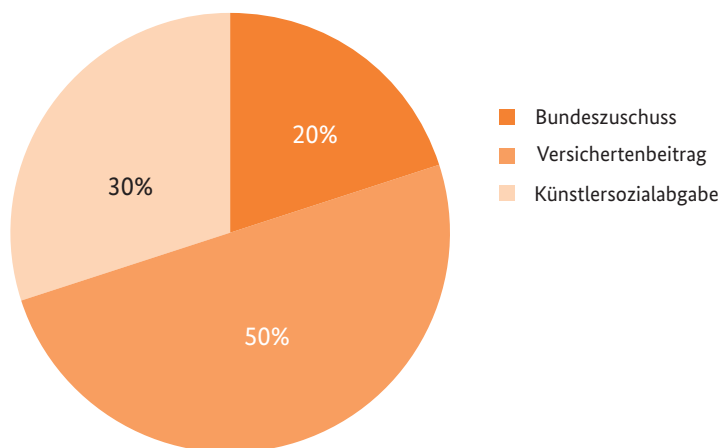
Zahlen und Fakten zur Künstlersozialversicherung

Das Finanzierungssystem der Künstlersozialversicherung

Die vom Künstlersozialversicherungsgesetz erfassten selbständigen Künstler und Publizisten nehmen unter den Freiberuflern eine Sonderstellung ein. Sie haben den Vorteil, nur die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aufbringen zu müssen. Ihre Beitragslast entspricht damit derjenigen eines Arbeitnehmers. Die andere Hälfte wird von den zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten und vom Bund aufgebracht.

Die Künstlersozialabgabe wird bei Unternehmen erhoben, die Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Diese so genannten Verwerter werden zu rund 30 Prozent an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge beteiligt, weil in der Regel erst durch das Zusammenwirken von selbständigen Künstlern und Publizisten einerseits und den Verwertern andererseits die Werke und Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Das Verhältnis zwischen den Verwertern und selbständigen Kunstschaaffenden ist deshalb vergleichbar mit dem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Neben den Beitragsanteilen der versicherten Künstler und der Künstlersozialabgabe zahlt der Bund einen Zuschuss zur Künstlersozialversicherung in Höhe von 20 Prozent des Finanzbedarfs. Des Weiteren trägt der Bund die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse. Weder die Versicherten noch die Abgabepflichtigen sind an diesen Kosten beteiligt.



Die Beitragssätze der Versicherten

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2016 18,7 Prozent. Hiervon trägt der Versicherte die Hälfte, also 9,35 Prozent.

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt im Jahr 2016 14,6 Prozent. Der Versicherte trägt 7,3 Prozent. Hinzu kommt gegebenenfalls ein kassenindividueller Zusatzbeitragssatz, den Krankenkassen seit dem 1. Januar 2015 erheben können.

Entscheiden sich Versicherte für Wahltarife in der gesetzlichen Krankenversicherung, zahlen sie den Beitrag dafür unmittelbar an ihre Krankenkasse.

Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2016 beträgt 2,35 Prozent. Versicherte tragen davon die Hälfte (1,175 Prozent). Kinderlose Versicherte tragen zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkten, so dass ihr Anteil 1,425 Prozent beträgt.

Die Abgabesätze der Verwerter

Die Künstlersozialabgabe wurde bis 1999 in Form von Prozentsätzen für die einzelnen Bereiche der Kunst und Publizistik (Wort, Bildende Kunst, Musik und Darstellende Kunst) von den Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten erhoben.

Seit dem Jahr 2000 gilt ein einheitlicher Abgabesatz für alle Bereiche der Kunst und Publizistik. Der Abgabesatz für das Jahr 2016 beträgt 5,2 Prozent.

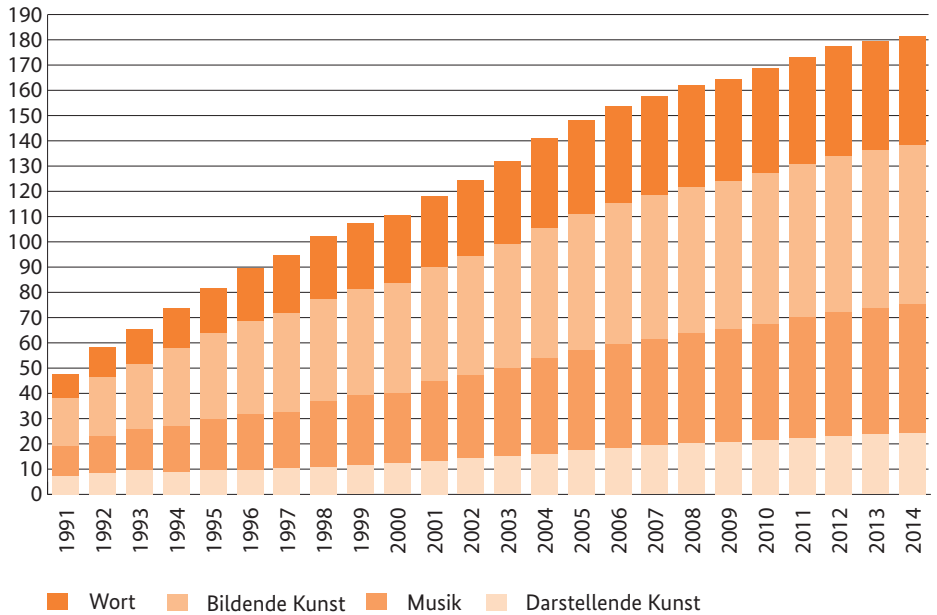
Die Prozentsätze werden in jedem Jahr für das nachfolgende Kalenderjahr durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 Künstlersozialversicherungsgesetz).

Beitragsbemessungsgrenzen und Beiträge nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz für das Jahr 2016

	West	Ost
(1) Bezugsgröße RV - § 18 SGB IV	34.860 €	30.240 €
Bezugsgröße KV/PV	34.860 €	34.860 €
(2) Mindestarbeitseinkommen § 3 KSVG	3.900 €	3.900 €
Mindestbeitragsberechnungsgrundlage RV	3.900 €	3.900 €
Mindestbeitragsberechnungsgrundlage KV/PV	5.810 €	5.810 €
(3) Rentenversicherung (RV)		
- einfache Beitragsbemessungsgrenze (BBG)	74.400 €	64.800 €
- mtl. BBG	6.200 €	5.400 €
- Beitragssatz	18,7 % (9,35 %)	18,7 % (9,35 %)
- mtl. Mindestbeitrag (Versichertenanteil)	30,38 €	30,38 €
- mtl. Höchstbeitrag (Versichertenanteil)	565,67 €	486,20 €
- 1/2 BBG	37.200 €	32.400 €
- 1/2 mtl. BBG	3.100 €	2.700 €
(4) Krankenversicherung (KV)		
- BBG		50.850 €
- mtl. BBG		4.237,50 €
- Beitragssatz (Versichertenanteil)		14,6 % (7,3 %)
- mtl. Mindestbeitrag		35,34 €
		+ ggf. indiv. Zusatzbeitrag
- mtl. Höchstbeitrag		309,34 €
		+ ggf. indiv. Zusatzbeitrag
- jährlicher Höchstbeitrag		3.712,05 €
		+ ggf. indiv. Zusatzbeitrag
(5) Befreiung KV (§ 7 KSVG)		
- Einkommen der letzten 3 Kalenderjahre		160.650 €
- Versicherungspflichtgrenze JAE 2016		56.250 €
(6) Pflegeversicherung (PV)		
- BBG		50.850 €
- Beitragssatz bei Elterneigenschaft	2,35 % (1,175 %)	
- Beitragssatz bei Kinderlosen	2,60 % (1,425 %)	
- mtl. Mindestbeitrag (Versichertenanteil)	5,69 bzw. 6,90 €	
- mtl. Höchstbeitrag (Versichertenanteil)	49,79 bzw. 60,38 €	
(7) Allgemeine Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 SGB IV)		
- jährlich		5.400 €
- monatlich		450 €

Versichertenbestandsentwicklung 1991-2014 in Tsd. Personen



**Versichertenbestand auf Bundesebene nach Berufsgruppen,
Geschlecht und Alter zum 01.01.2015**

Bereich und Geschlecht	Anzahl der aktiv Versicherten						
	im Alter von ... bis unter ... Jahren					Ins- gesamt	in % vom Versicherten- bestand
	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 und mehr		
Wort							
männlich	310	2.949	6.153	7.266	3.808	20.486	
weiblich	466	4.297	8.071	7.469	2.482	22.785	
insgesamt	776	7.246	14.224	14.735	6.290	43.271	23,84 %
Bildende Kunst							
männlich	748	6.480	9.092	10.260	5.558	32.138	
weiblich	814	7.271	10.617	9.320	2.919	30.941	
insgesamt	1.562	13.751	19.709	19.580	8.477	63.079	34,76 %
Musik							
männlich	1.331	6.667	9.126	9.450	3.867	30.441	
weiblich	823	4.875	6.628	6.209	1.756	20.291	
insgesamt	2.154	11.542	15.754	15.659	5.623	50.732	27,95 %
Darstellende Kunst							
männlich	535	2.719	3.769	3.163	1.381	11.567	
weiblich	774	3.775	4.136	3.153	995	12.833	
insgesamt	1.309	6.494	7.905	6.316	2.376	24.400	13,44 %
Alle Bereiche							
männlich	2.924	18.815	28.140	30.139	14.614	94.632	
weiblich	2.877	20.218	29.452	26.151	8.152	86.850	
insgesamt	5.801	39.033	57.592	56.290	22.766	181.482	100,00 %

Berufsanfänger auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2015

Bereich und Geschlecht	Anzahl der aktiv Versicherten						
	im Alter von ... bis unter ... Jahren					Ins- gesamt	in % vom Versicherten- bestand
	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 und mehr		
Wort							
männlich	146	459	205	103	23	936	4,57 %
weiblich	280	819	319	123	14	1.555	6,82 %
insgesamt	426	1.278	524	226	37	2.491	5,76 %
Bildende Kunst							
männlich	324	701	158	63	4	1.250	3,89 %
weiblich	425	825	231	89	7	1.577	5,10 %
insgesamt	749	1.526	389	152	11	2.827	4,48 %
Musik							
männlich	409	410	90	56	7	972	3,19 %
weiblich	355	450	139	55	9	1.008	4,97 %
insgesamt	764	860	229	111	16	1.980	3,90 %
Darstellende Kunst							
männlich	205	279	73	17	1	575	4,97 %
weiblich	320	352	65	21	3	761	5,93 %
insgesamt	525	631	138	38	4	1.336	5,48 %
Alle Bereiche							
männlich	1.084	1.849	526	239	35	3.733	3,94 %
weiblich	1.380	2.446	754	288	33	4.901	5,64 %
insgesamt	2.464	4.295	1.280	527	68	8.634	4,76 %

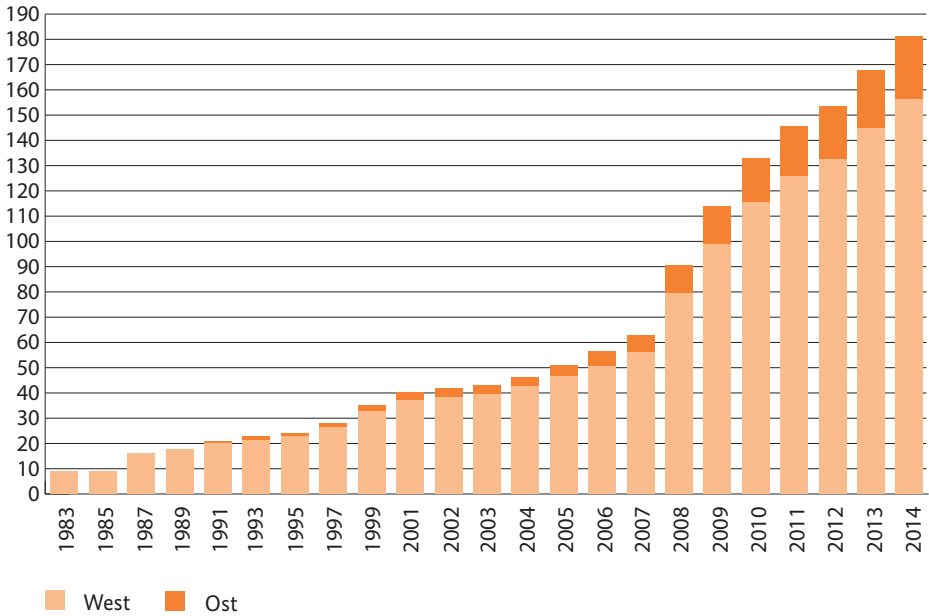
Durchschnittseinkommen des Versichertenbestandes auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2015

Bereich und Geschlecht	Durchschnittliches Jahreseinkommen der aktiv Versicherten in EUR					
	im Alter von ... bis unter ... Jahren					Ins- gesamt
	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 und mehr	
Wort						
männlich	16.707	19.566	22.624	23.380	20.362	21.942
weiblich	14.876	15.593	16.353	17.502	15.574	16.471
insgesamt	15.607	17.210	19.066	20.400	18.473	19.061
Bildende Kunst						
männlich	13.667	16.519	19.091	18.203	14.587	17.384
weiblich	11.415	12.491	13.533	12.898	10.473	12.753
insgesamt	12.493	14.389	16.097	15.677	13.170	15.112
Musik						
männlich	10.984	13.202	14.604	14.918	14.688	14.247
weiblich	10.132	10.246	10.770	11.730	11.291	10.957
insgesamt	10.658	11.954	12.991	13.654	13.627	12.931
Darstellende Kunst						
männlich	10.850	15.575	19.398	20.123	17.908	18.125
weiblich	8.497	10.447	12.690	13.865	13.505	12.129
insgesamt	9.459	12.594	15.888	16.9996	16.065	14.971
Alle Bereiche						
männlich	12.252	15.685	18.450	18.623	16.432	17.452
weiblich	10.823	12.227	13.566	14.052	12.572	13.217
insgesamt	11.544	13.894	15.952	16.499	15.050	15.425

Durchschnittseinkommen der Berufsanfänger auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2015

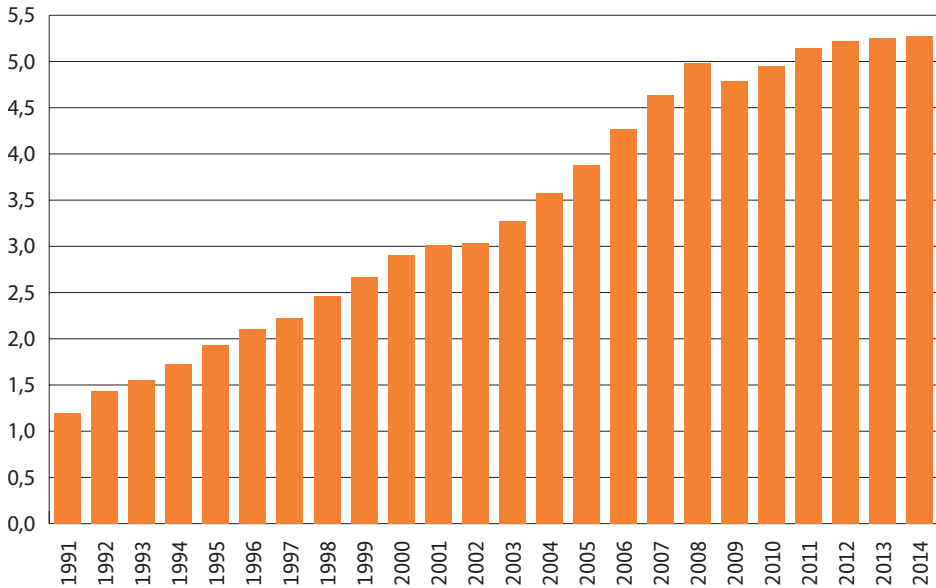
Bereich und Geschlecht	Durchschnittliches Jahreseinkommen der aktiv Versicherten in EUR					
	im Alter von ... bis unter ... Jahren					Ins- gesamt
	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 und mehr	
Wort						
männlich	16.301	18.412	21.627	26.462	28.106	19.911
weiblich	14.386	15.324	14.628	16.538	7.067	15.034
insgesamt	15.042	16.433	17.366	21.061	20.145	16.866
Bildende Kunst						
männlich	12.459	14.464	16.605	22.637	9.325	14.610
weiblich	10.945	11.626	11.342	9.585	4.996	11.256
insgesamt	11.600	12.930	13.480	14.994	6.570	12.739
Musik						
männlich	9.332	10.553	11.711	15.047	10.100	10.402
weiblich	9.287	8.360	8.502	8.178	11.189	8.721
insgesamt	9.311	9.406	9.763	11.644	10.712	9.546
Darstellende Kunst						
männlich	9.796	12.492	11.136	12.412	8.000	11.348
weiblich	8.003	9.076	9.247	13.435	8.467	8.757
insgesamt	8.703	10.586	10.246	12.978	8.350	9.872
Alle Bereiche						
männlich	11.343	14.267	16.945	21.709	21.784	14.342
weiblich	10.518	11.893	11.935	12.566	7.879	11.525
insgesamt	10.881	12.916	13.998	16.713	15.036	12.744

Verwerterbestandsentwicklung 1983-2014 in Tsd. Personen

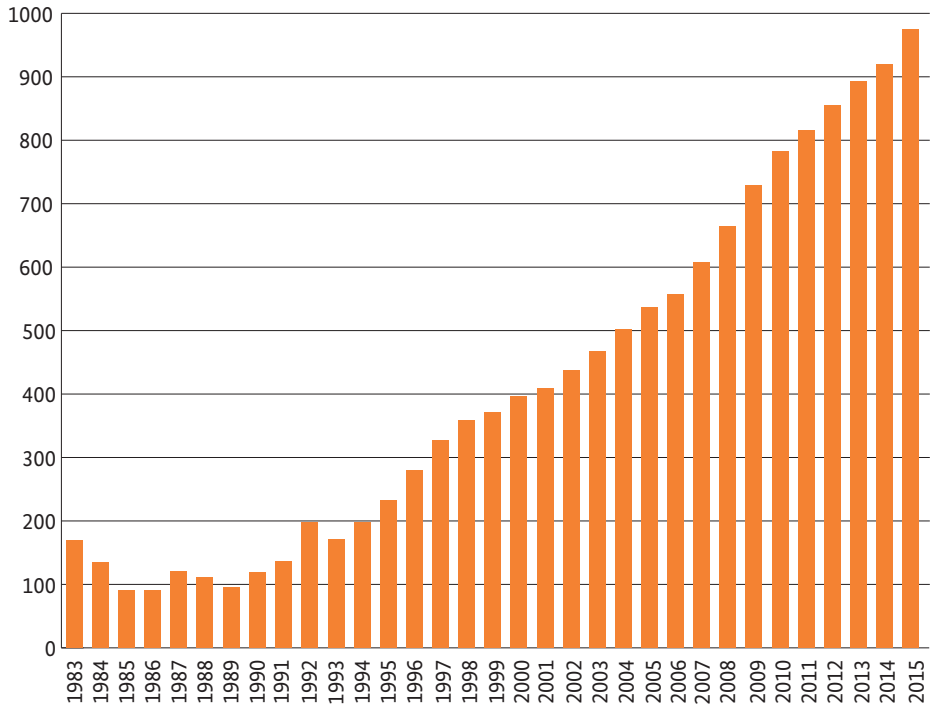


Gemeldete Honorarsummen 1991-2014 in Mrd. Euro

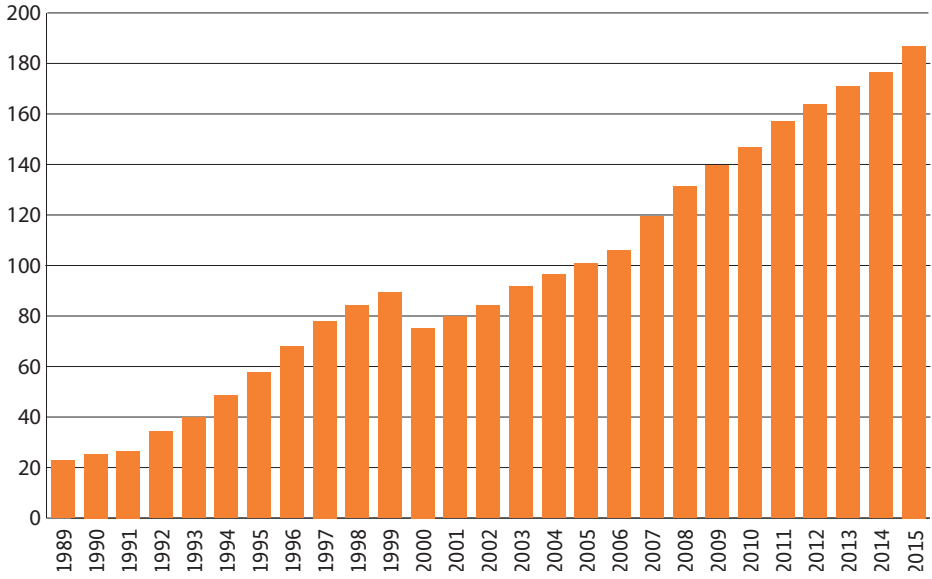
(einschließlich fiktive Honorarsummen der Ausgleichsvereinigungen)



Die Entwicklung des Haushaltsvolumens in 1983-2015 in Mio. Euro

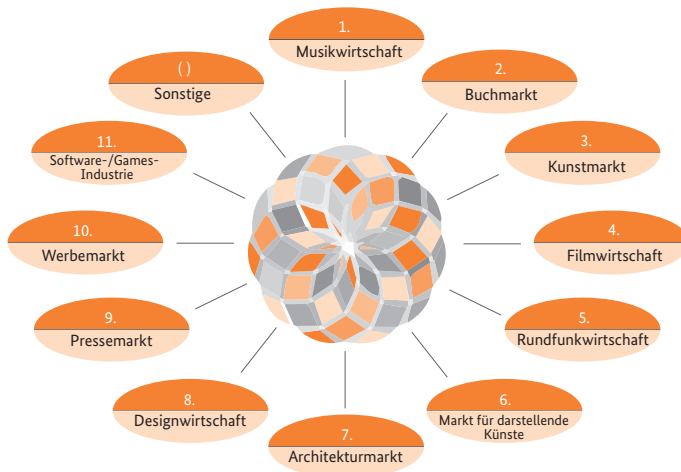


Bundeszuschuss gemäß § 34 Abs. 1 KSVG 1989-2015 in Mio. Euro



Zahlen und Fakten zur Kultur- und Kreativwirtschaft

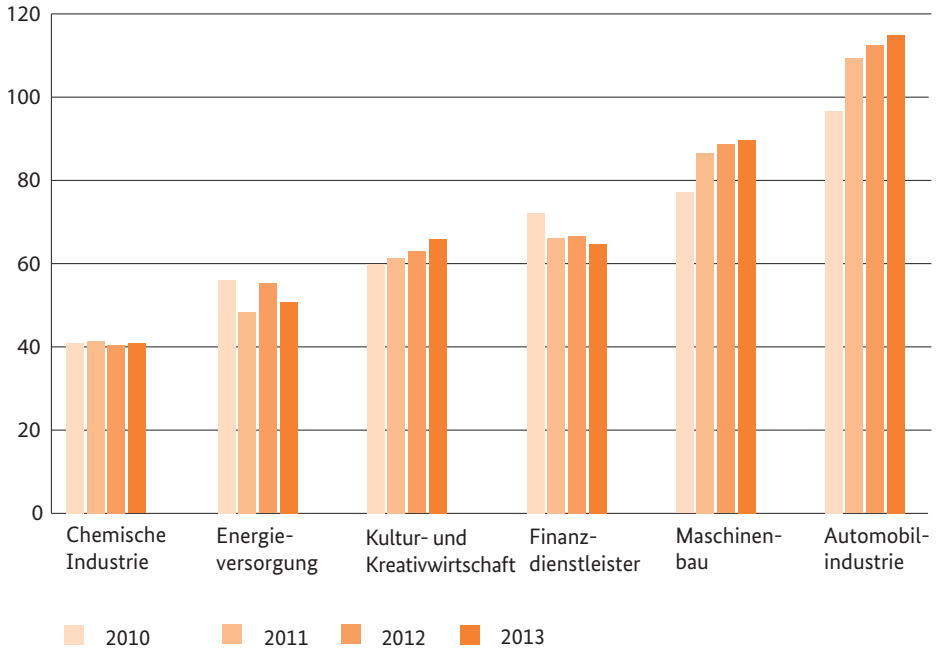
Die Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft



Mit ihren 11 Teilbranchen ist die Kultur- und Kreativwirtschaft eine große und wachsende Branche in Deutschland. Die direkten volkswirtschaftlichen Potenziale der Kultur- und Kreativwirtschaft in Form von Umsatz und Beschäftigung werden im jährlichen Monitoringbericht der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung erfasst:

Danach lag der Gesamtumsatz der Branche 2014 bei rund 146 Milliarden Euro (+ 2,19 Prozent zum Vorjahr), die Anzahl der Unternehmen bei rund 249.000 (+ 0,9 Prozent zum Vorjahr), die Erwerbstätigenzahl bei über 1,05 Millionen Personen (+ 1,95 Prozent zum Vorjahr), dazu kommen noch rund 559.000 geringfügig Erwerbstätige (+ 0,58 Prozent zum Vorjahr).

Beitrag der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Bruttowertschöpfung im Branchenvergleich 2010–2013 in Mrd. Euro



Quelle: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Destatis, 2014; eigene Berechnungen ZEW.

Nach Bruttowertschöpfung gerechnet liegt die Kultur- und Kreativwirtschaft mit 67,5 Milliarden Euro noch vor der chemischen Industrie (40,8 Milliarden Euro in 2013), der Energieversorgung (50,8 Milliarden Euro in 2013) und den Finanzdienstleistern (64,8 Millionen Euro in 2013).

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft einen eigenständigen und lebendigen Wirtschaftszweig in Deutschland bildet. Gleichzeitig leistet die Kultur- und Kreativwirtschaft zahlreiche indirekte Beiträge zur Gesamtwirtschaft. So wirkt sie als Querschnittsbranche innovationsfördernd entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Die Unternehmen der Branche sind oft technisch versiert, konzeptionell flexibel und arbeiten forschungsnah und innovativ. Sie sind mit neuen Geschäftsmodellen und Ideen Innovationstreiber für viele andere Wirtschaftsbranchen und stoßen Veränderungen an, die sonst vielleicht nie entstanden wären.

Mit der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft trägt die Bundesregierung die Bedeutung und das beachtliche Innovationspotential der Branche in die Öffentlichkeit. Mit Kooperations- und Netzwerkveranstaltungen wirbt die Initiative gerade im klassischen Mittelstand dafür, sich für Kooperationen mit der Kreativwirtschaft zu öffnen, um so das eigene Innovationspotential zu steigern. Gleichzeitig werden die Kultur- und Kreativschaffenden an aktuelle Trends und Themen herangeführt.

Gesetze und Verordnungen zur Künstlersozialversicherung

Übersicht

<i>Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten</i>	89
<i>Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung</i>	129
<i>Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung)</i>	131
<i>Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse</i>	141
<i>SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (Auszug)</i>	149
<i>SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung (Auszug)</i>	159
<i>SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung (Auszug)</i>	175
<i>SGB XI – Soziale Pflegeversicherung (Auszug)</i>	179

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

(Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG)

vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311)

Erster Teil

Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

Erstes Kapitel

Kreis der versicherten Personen

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherungspflicht

- § 1 Selbständige Künstler und Publizisten werden in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie
1. die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und

2. im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
- § 2 Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Zweiter Abschnitt

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Erster Unterabschnitt

Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

- § 3 (1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das 3.900 Euro nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist die in Satz 1 genannte Grenze entsprechend herabzusetzen. Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.

(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt.

§ 4 In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen.
3. als Gewerbetreibender in Handwerksbetrieben nach § 2 Satz 1 Nr. 8 oder § 229 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig ist,
4. Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist,

5. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,
6. als ehemaliger Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezieht oder
7. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

§ 5 (1) In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,
2. nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt,
3. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,
4. nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,
5. eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,

7. im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozessordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war oder
8. während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.

(2) In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. nach Absatz 1 versicherungsfrei oder
2. nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist.

Zweiter Unterabschnitt

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

- § 6 (1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis gehört, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit, wenn er der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. Voraussetzung ist, dass er für sich und seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der

gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

(2) Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist schriftlich erklären, dass seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist.

§ 7 (1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

§ 7a (1) Die Künstlersozialkasse entscheidet über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht.

(2) Die Befreiung nach § 6 Abs. 1 wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sind bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden, wirkt die Befreiung vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung nach § 7 wirkt vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt.

(3) Der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.

Dritter Abschnitt

Beginn und Dauer der Versicherungspflicht, Verlegung des Tätigkeitsortes

§ 8 (1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

(2) Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 7 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 8a (1) Verlegt ein Versicherter oder Zuschussberechtigter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt, ist diese Änderung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Künstler-sozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält.

(2) § 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Kündigungsrecht

§ 9 (1) Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz kranken-versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungs-vertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenver-sicherung versichert wird.

(2) Wer bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist und nach diesem Gesetz pflegeversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zweites Kapitel

Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse

§ 10 (1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrages, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Künstler oder Publizisten bei Anwendung des allgemeinen Beitragsatzes der gesetzlichen Krankenversicherung, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. Für Künstler und Publizisten, die im Falle einer Versicherungspflicht keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, ist bei der Berechnung des Zuschusses nach Satz 1 anstelle des allgemeinen Beitragsatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat. Bei Zuschussberechtigten, die nach diesem Gesetz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht versichert sind, ist für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das erzielte Jahresarbeitseinkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zu der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu melden. Die Höhe der Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung sind der Künstlersozialkasse für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Jahres nachzuweisen.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach den §§ 6 oder 7 von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuss, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht unter Zugrundelegung des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat; für Zeiten, für die bei Versicherungspflicht Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt wird (§ 234 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wird ein Beitragszuschuss nicht gezahlt. Für Künstler und Publizisten, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, ist bei der Berechnung des Zuschusses anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen. Bei einer Befreiung nach § 6 beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung nach § 11 Abs. 1 eingeht. Bei einer Befreiung nach § 7 gilt Absatz 1 Satz 2. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt. § 257 Abs. 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 10a (1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht nach diesem Gesetz an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuss, wenn sie für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der sozialen Pflegeversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die nach Art und Umfang den Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch gleichwertig sind. § 61 Abs. 6 und 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat. § 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 10b Der Bescheid über die Festsetzung des endgültigen Beitragszuschusses soll mit Wirkung für die Vergangenheit zu Ungunsten des Zuschussberechtigten zurückgenommen werden, wenn die Meldung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 in wesentlicher Beziehung unrichtige Angaben enthält.

Drittes Kapitel

Auskunfts- und Meldepflichten

§ 11 (1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuss hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.

(4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

- § 12 (1) Versicherte und Zuschussberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr zu melden. Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren. Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.
- (2) Erstattet der Zuschussberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuss bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.

§ 13 Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde. Außerdem kann die Künstlersozialkasse von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben darüber verlangen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen aus künstlerischen, publizistischen und sonstigen selbständigen Tätigkeiten in den vergangenen vier Kalenderjahren erzielt wurde. Für den Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens kann sie die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere von Einkommensteuerbescheiden oder Gewinn- und Verlustrechnungen, verlangen. Die Erhebung dieser Angaben erfolgt durch eine wechselnde jährliche Stichprobe.

Viertes Kapitel

Aufbringung der Mittel

Erster Abschnitt

Grundsatz

§ 14 Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuss des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

Zweiter Abschnitt

Beitragsanteile des Versicherten

Erster Unterabschnitt

Höhe der Beitragsanteile

§ 15 Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus den §§ 157 bis 161, 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 175 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages zu zahlen. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des folgenden Monats fällig.

§ 16 (1) Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des Beitrages gemäß dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des Zusatzbeitrages nach § 242 Absatz 1 des Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu zahlen; die § 220 Absatz 1 Satz 1, die §§ 223, 234 Absatz 1, die §§ 241 und 242 des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch finden Anwendung. Hat der Versicherte keinen Anspruch auf Krankengeld, ist bei der Berechnung des Beitrages anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des folgenden Monats fällig. Hat der Versicherte einen Tarif nach § 53 des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch gewählt, so hat er daraus resultierende Prämienzahlungen an die Krankenkasse zu leisten.

(2) Ist der Versicherte mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand, hat ihn die Künstlersozialkasse zu mahnen. Ist der Rückstand zwei Wochen nach Zugang der Mahnung noch höher als der Beitragsanteil für einen Monat, stellt die Künstlersozialkasse das Ruhen der Leistungen fest; das Ruhen tritt drei Tage nach Zugang des Bescheides beim Versicherten ein. Voraussetzung ist, dass der Versicherte in der Mahnung nach Satz 1 auf diese Folge hingewiesen worden ist. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Ruhenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile nach Absatz 1 sowie nach § 16a Abs. 1 gezahlt sind. Die Künstlersozialkasse kann bei Vereinbarung von Ratenzahlungen das Ruhen vorzeitig für beendet erklären. Die zuständige Krankenkasse ist von der Mahnung sowie dem Eintritt und dem Ende des Ruhens zu unterrichten.

§ 16a (1) Versicherte haben an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus § 55 Abs. 1 und 2 und § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages zu zahlen. Der Beitragsanteil erhöht sich um den Beitragszuschlag, der sich aus § 55 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergibt. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des Folge-monats fällig.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt

Beitragsverfahren

§ 17 Entrichtet ein Versicherter, der nach diesem Gesetz sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, seine Beitragsanteile nur zum Teil, werden die Zahlungen vorrangig zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Krankenkasse und der Pflegekasse verwandt.

§ 17a Als Tag der Zahlung der Beitragsanteile gilt:

1. bei Abbuchung der Tag der Fälligkeit, es sei denn, der Abbuchungsauftrag wird nicht ausgeführt oder abgebuchte Beitragsanteile werden zurückgerufen,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Künstlersozialkasse der achte Tag vor dem Tag der Wertstellung zugunsten der Künstlersozialkasse oder, falls es für den Versicherten günstiger ist, der Tag der Belastung oder Einzahlung,
3. bei Zahlung durch Scheck der Tag der Absendung, es sei denn, der Scheck wird von dem Kreditinstitut, das das zu belastende Konto führt, nicht eingelöst,
4. bei Barzahlung der Tag der Einzahlung.

§ 18 Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Beitragsanteile des Versicherten gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Säumniszuschläge gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse.

- § 19 Für die Verjährung der Ansprüche auf Beitragsanteile gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
- § 20 Die Künstlersozialkasse hat dem Versicherten und dem Zuschussberechtigten jährlich eine Abrechnung zu erteilen, aus der die Berechnung der von ihm und für ihn erbrachten Beitragsleistungen ersichtlich ist. Die Jahresabrechnung gilt als Bescheinigung im Sinne des § 25 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung.

Dritter Unterabschnitt

Erstattungen

- § 21 (1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile zu erstatten. § 26 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile mit künftigen Ansprüchen auf Beitragsanteile verrechnen.
- (3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

- § 22 (weggefallen)

Dritter Abschnitt

Künstlersozialabgabe

- § 23 Die Künstlersozialkasse erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten (§ 24) eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz (§ 26) der Bemessungsgrundlage (§ 25).

Erster Unterabschnitt

Personenkreis

§ 24 (1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten; Absatz 2 bleibt unberührt,
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen; Absatz 2 bleibt unberührt,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Variete- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 vor. Satz 1 gilt nicht für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.

(3) Aufträge werden nur gelegentlich an selbständige Künstler oder Publizisten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erteilt, wenn die Summe der Entgelte nach § 25 aus den in einem Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Zweiter Unterabschnitt

Bestimmungsgrößen

§ 25 (1) Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige

Künstler oder Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind. Bemessungsgrundlage sind auch die Entgelte, die ein nicht abgabepflichtiger Dritter für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zahlt, die für einen zur Abgabe Verpflichteten erbracht werden.

(2) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Ausgenommen hiervon sind

1. die Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden,
2. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, zur Vereinfachung des Abgabeverfahrens durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Nebenleistungen, die der zur Abgabe Verpflichtete im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung des Werkes oder der Leistung erbringt, ganz oder teilweise nicht dem Entgelt im Sinne des Satzes 1 zuzurechnen sind.

(3) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Preis, der dem Künstler oder Publizisten aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene Leistung zusteht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein nach § 24 Abs. 1 zur Abgabe Verpflichteter

1. den Vertrag im Namen des Künstlers oder Publizisten mit einem Dritten oder im Namen eines Dritten mit dem Künstler oder Publizisten abgeschlossen hat oder
2. den Künstler oder Publizisten an einen Dritten vermittelt und für diesen dabei Leistungen erbringt, die über einen Gelegenheitsnachweis hinausgehen, es sei denn, der Dritte ist selbst zur Abgabe verpflichtet.

(4) Erwirbt ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter von einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ein künstlerisches oder publizistisches Werk eines selbständigen Künstlers oder Publizisten, der zur Zeit der Herstellung des Werkes seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, gilt als Entgelt im Sinne des Absatzes 1 auch das Entgelt, das der Künstler oder Publizist aus der Veräußerung seines Werkes von dieser Person erhalten hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der zur Abgabe Verpflichtete nachweist, dass von dem Entgelt Künstlersozialabgabe gezahlt worden ist oder die Veräußerung des Werkes mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine künstlerische oder publizistische Leistung erbracht wird.

§ 26 (1) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 14 so festzusetzen, dass das Aufkommen (Umlagesoll) zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuss ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse für ein Kalenderjahr zu decken.

(2) Der Bedarf der Künstlersozialkasse berechnet sich aus:

1. in dem Kalenderjahr zu erfüllenden Verpflichtungen, die ihr gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund, den Kranken- und Pflegekassen und den Zuschussberechtigten obliegen,
2. dem Soll zur Auffüllung der Betriebsmittel nach § 44 Abs. 2 und
3. den Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres.

(3) und (4) (weggefallen)

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs nach Absatz 2. Die Bestimmung soll bis zum 30. September erfolgen.

Dritter Unterabschnitt

Melde- und Abgabeverfahren

§ 27 (1) Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, der Künstlersozialkasse die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge zu melden. Für die Meldung ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden. Soweit der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig erstattet, nehmen die Künstlersozialkasse oder, sofern die Aufforderung durch die Träger der Rentenversicherung erfolgte, diese eine Schätzung vor. Satz 3 gilt entsprechend, soweit die Künstlersozialkasse bei einer Prüfung auf

Grund des § 35 oder die Träger der Rentenversicherung bei einer Prüfung auf Grund des § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Höhe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht oder nicht in angemessener Zeit ermitteln können, insbesondere weil die Aufzeichnungspflichten nach § 28 nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

(1a) Die Künstlersozialkasse teilt dem zur Abgabe Verpflichteten den von ihm zu zahlenden Betrag der Künstlersozialabgabe und die zu leistende Vorauszahlung schriftlich mit, es sei denn, diese Verwaltungsakte werden von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erlassen. Der Abgabebescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zu Ungunsten des zur Abgabe Verpflichteten zurückgenommen, wenn die Meldung nach Absatz 1 unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung nach Absatz 1 Satz 3 als unrichtig erweist.

(2) Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten.

(3) Die monatliche Vorauszahlung bemisst sich nach dem für das laufende Kalenderjahr geltenden Vomhundertsatz (§ 26) und einem Zwölftel der Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr. Für die Zeit zwischen dem Ablauf eines Kalenderjahres und dem folgenden 1. März ist die Vorauszahlung in Höhe des Betrages zu leisten, der für den Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres zu entrichten war. Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der vor auszuzahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt.

(4) Die Vorauszahlungspflicht beginnt zehn Tage nach Ablauf des Monats, bis zu welchem die Künstlersozialabgabe zuerst vom Verpflichteten abzurechnen war. Hat die Abgabepflicht nur während eines Teils des vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden, ist die Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr durch die Zahl der begonnenen Kalendermonate zu teilen, in denen die Abgabepflicht bestand.

(5) Die Künstlersozialkasse kann auf Antrag die Höhe der Vorauszahlung herabsetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass voraussichtlich die Bemessungsgrundlage die für das vorausgegangene Kalenderjahr maßgebende Bemessungsgrundlage erheblich unterschreiten wird. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, können die Träger der Deutschen Rentenversicherung die Höhe der Vorauszahlungen im Rahmen eines bei ihnen anhängigen Widerspruchsverfahrens herabsetzen.

(6) Für die Zahlung der Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlung gilt § 17a entsprechend.

§ 28 Die zur Abgabe Verpflichteten haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 zu führen. Dabei müssen das Zustandekommen der daraus abgeleiteten Meldungen nach § 27 und der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen nachprüfbar sein; auf Anforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen

erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt werden können; insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.

- § 29 Die zur Abgabe Verpflichteten haben der Künstlersozialkasse oder den Trägern der Rentenversicherung auf Verlangen über alle für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe sowie der Versicherungspflicht und der Höhe der Beiträge und Beitragszuschüsse erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, insbesondere die in § 28 genannten Aufzeichnungen, während der Arbeitszeit nach Wahl der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung entweder in deren oder in ihren eigenen Geschäftsräumen vorzulegen. Sind ihre Geschäftsräume gleichzeitig ihre privaten Wohnungen, so sind sie nur verpflichtet, die Unterlagen in den Geschäftsräumen der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung vorzulegen.
- § 30 Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Säumniszuschläge gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse.
- § 31 Für die Verjährung der Ansprüche auf Künstlersozialabgabe gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 32 (1) Die Künstlersozialkasse kann vertraglich mit einem Vertreter mehrerer Unternehmer die Bildung einer Ausgleichsvereinigung vereinbaren. Die Ausgleichsvereinigung erfüllt der Künstlersozialkasse gegenüber die den Unternehmern obliegenden Pflichten, insbesondere entrichtet sie mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen. Die Künstlersozialkasse regelt mit einer Ausgleichsvereinigung abweichend von diesem Gesetz die Ermittlung der Entgelte im Sinne des § 25 unter Zugrundelegung von anderen für ihre Höhe maßgebenden Berechnungsgrößen. In der Vereinbarung kann das Melde- und Abgabeverfahren abweichend von § 27 geregelt werden; die Pflicht zu Vorauszahlungen bleibt davon unberührt. Die Künstlersozialkasse kann die Berücksichtigung von Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung vertraglich regeln. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.

(2) Die Künstlersozialkasse überprüft regelmäßig die abweichenden Berechnungsgrößen nach Absatz 1 Satz 3. Im Rahmen der Überprüfung kann die Künstlersozialkasse von den in der Ausgleichsvereinigung zusammengeschlossenen Unternehmern Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 verlangen und Prüfungen durchführen. Im Übrigen entfallen die Aufzeichnungspflichten nach § 28 und Prüfungen bei Unternehmern nach § 35 des Künstlersozialversicherungsgesetzes und § 28p Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die Jahre, für die Pflichten des Unternehmers durch die Ausgleichsvereinigung erfüllt werden. Die weiteren Rechte und Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten gegenüber der Künstlersozialkasse bleiben unberührt.

(3) Die Künstlersozialkasse hat einer Ausgleichsvereinigung mit Einwilligung des Mitglieds die Angaben zu machen, die die Ausgleichsvereinigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Vierter Unterabschnitt

Erstattungen

§ 33 (1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe zu erstatten.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe mit künftigen Ansprüchen auf Künstlersozialabgabe oder Vorauszahlungen verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Vierter Abschnitt

Zuschuss des Bundes

§ 34 (1) Der Zuschuss des Bundes beträgt für das Kalenderjahr 20 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuss des übernächsten Jahres zu verrechnen.

(2) Der Bund trägt die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse.

(3) Die Leistungen des Bundes nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur entsprechend dem jeweiligen Ausgabebedarf in Anspruch genommen werden.

Fünftes Kapitel

Überwachung

§ 35 (1) Die Künstlersozialkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe bei den Unternehmern ohne Beschäftigte und den Ausgleichsvereinigungen.

(2) Abweichend von § 28p Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch kann die Künstlersozialkasse selbst prüfen, ob Arbeitgeber ihre Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten. Die Künstlersozialkasse erlässt insoweit die erforderlichen Verwaltungsakte zur Künstlersozialabgabepflicht, zur Höhe der Künstlersozialabgabe und zur Höhe der Vorauszahlungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz einschließlich der Widerspruchsbescheide. Der für die Prüfung zuständige Rentenversicherungsträger ist möglichst frühzeitig über die beabsichtigte Durchführung einer Prüfung und ihren Beginn zu informieren. Die Information erfolgt in der Regel mindestens zehn Wochen vor Beginn der Prüfung.

(3) Bei der Künstlersozialkasse wird eine Prüfgruppe eingerichtet, die branchenspezifische Schwerpunktprüfungen und anlassbezogene Prüfungen durchführt. Sie unterstützt die Prüfung bei den Arbeitgebern, indem sie insbesondere

1. die Prüferinnen und Prüfer der Träger der Rentenversicherung in Fragen der Künstlersozialabgabe berät und an ihrer Fort- und Weiterbildung im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe mitwirkt;
2. Informationen aus den Arbeitgeberprüfungen zusammenführt und sie für die Prüferinnen und Prüfer der Träger der Rentenversicherung aufbereitet, einschließlich der Erarbeitung von Beispielen für die Prüfpraxis;
3. spezifische Hinweise zum Prüfverfahren in einzelnen Branchen oder für typische Gruppen von Unternehmen erarbeitet;
4. gemeinsam mit den Trägern der Rentenversicherung sicherstellt, dass den Prüferinnen und Prüfern spätestens am Tag der Prüfung alle zweckdienlichen Hinweise für die Durchführung der Prüfung zur Verfügung stehen (Prüfhilfe) und
5. gemeinsam mit den Trägern der Rentenversicherung die Kriterien für die Auswahl des Prüfkontingentes nach § 28p Absatz 1b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weiterentwickelt.

(4) Die Träger der Rentenversicherung und die Künstlersozialkasse arbeiten bei der Prüfung der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bei den Arbeitgebern eng zusammen und stimmen sich laufend ab. Dazu wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, die mindestens halbjährlich tagt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gehört der Arbeitsgruppe als beratendes Mitglied an.

(5) Entstehen durch die Überwachung der Künstler-sozialabgabe Barauslagen, so können sie dem zur Abgabe Verpflichteten auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt durch Rechtsverordnung Überwachungsvorschriften.

Sechstes Kapitel

Bußgeldvorschriften

§ 36 (1) Ordnungswidrig handelt der Versicherte, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2 auf Verlangen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
2. der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 11 Abs. 2 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder
3. der Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt der zur Abgabe Verpflichtete, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht rechtzeitig oder nicht richtig meldet,
2. entgegen § 28 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder

3. der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 29 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. der Träger der Rentenversicherung, wenn Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 von ihm bei einer Prüfung nach § 28p Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt werden,
2. im Übrigen die Künstlersozialkasse.

Siebttes Kapitel

Anwendung des Sozialgesetzbuches

§ 36a Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Künstlersozialkasse und den Versicherten, Zuschussberechtigten und zur Abgabe Verpflichteten finden die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Anwendung. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den zur Abgabe Verpflichteten und den Versicherten und Zuschussberechtigten findet § 32 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil

Durchführung der Künstlersozialversicherung

§ 37 (1) Die Unfallversicherung Bund und Bahn führt dieses Gesetz im Auftrag des Bundes als Künstlersozialkasse durch.

(2) In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung führt der Geschäftsführer der Unfallversicherung Bund und Bahn die Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Künstlersozialkasse gerichtlich und außergerichtlich. Stellvertreter des Geschäftsführers in Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung ist der für die Künstlersozialkasse zuständige Abteilungsleiter; dieser wird auf Vorschlag des Geschäftsführers nach Anhörung des Beirats bei der Künstlersozialkasse vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten der Künstlersozialkasse. Es kann seine Befugnisse auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Unfallversicherung Bund und Bahn übertragen.

(4) Oberste Dienstbehörde für den in Absatz 2 Satz 2 genannten Stellvertreter ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die übrigen Beamten der Künstlersozialkasse der Geschäftsführer der Unfallversicherung Bund und Bahn.

§ 38 (1) Bei der Künstlersozialkasse wird ein Beirat aus Persönlichkeiten aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten gebildet. Dabei sollen die Bereiche Wort, Musik, darstellende und bildende Kunst möglichst angemessen vertreten sein.

(2) Aufgabe des Beirats ist es, die Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirats sowie ihre Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufen. Dabei sollen Vorschläge von Verbänden, die die Interessen der Versicherten oder der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten vertreten, nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden.

(4) Die §§ 40 bis 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Haftung gelten sinngemäß.

§ 39 (1) Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach § 85 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes erlässt einer der bei der Künstlersozialkasse zu bildenden Ausschüsse. Es wird jeweils ein Ausschuss für die Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst errichtet.

(2) Jeder Ausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern des Beirats, und zwar je einem Vertreter der Versicherten und der nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteten, und einem Vertreter der Künstlersozialkasse zusammen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Beirats durch die Künstlersozialkasse berufen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Für die Mitglieder des Beirats in den Ausschüssen gilt § 38 Abs. 4.

- § 40 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Amtsdauer und das Verfahren des Beirats (§ 38) und der Ausschüsse (§ 39).
- § 41 (weggefallen)
- § 42 Die Einnahmen aus Beitragsanteilen, der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuss sind als abgesondertes Vermögen zu verwalten. Dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der Unfallversicherung Bund und Bahn als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Haftung der Unfallversicherung Bund und Bahn für Verbindlichkeiten der Künstlersozialkasse nach dem Ersten und Vierten Teil ist auf das abgesonderte Vermögen der Künstlersozialkasse beschränkt.
- § 43 (1) Die Unfallversicherung Bund und Bahn weist alle zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen der Künstlersozialkasse in einem gesonderten Haushaltsplan aus. Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für die Träger der Rentenversicherung jeweils geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme des Kontenrahmens, entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Künstlersozialkasse erstellt einen eigenen Kontenrahmen. Er bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamts. Die Veranschlagung und Buchung der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben sowie der Investitionseinnahmen und -ausgaben richtet sich nach dem Kontenrahmen für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

(3) Die Künstlersozialkasse stellt unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales den Haushaltsplan auf und stellt ihn nach Anhörung des Beirats fest.

(4) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen erteilt wird. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze. Der Haushaltsplan ist dem Bundesversicherungsamt spätestens am 1. September vor Beginn des Haushaltsjahres, für das er gelten soll, vorzulegen.

(5) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist, kann das Bundesversicherungsamt zulassen, dass die Künstlersozialkasse die Ausgaben leistet, die unvermeidbar sind, um ihre rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen.

(6) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, für das Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind, kann die Künstlersozialkasse mit Einwilligung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen erteilt wird, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben leisten.

(7) Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Künstlersozialkasse eine Rechnung aufzustellen. Die Rechnung umfasst auch den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben der Liquiditätsreserve und des sonstigen Vermögens. Sie ist vom Bundesversicherungsamt zu prüfen. Das Bundesversicherungsamt erteilt die Entlastung.

§ 44 (1) Die Künstlersozialkasse hat kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen (Betriebsmittel) bereitzuhalten. Die Betriebsmittel sollen im Betrag mindestens einer Monatsausgabe nach dem Durchschnitt des voraufgegangenen Kalenderjahres entsprechen (Liquiditätssoll).

(2) Solange das Liquiditätssoll nicht vorhanden ist, hat die Künstlersozialkasse zur Auffüllung der Betriebsmittel jährlich mindestens 1 vom Hundert des im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmesolls (Auffüllungssoll) den Betriebsmitteln zuzuführen.

§ 45 § 80 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 46 Die Aufsicht über die Künstlersozialkasse führt das Bundesversicherungsamt, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 47 Die Künstlersozialkasse hat die Versicherten und die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und zu beraten.

§ 48 (weggefallen)

Dritter Teil

§§ 49 - 51 (weggefallen)

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§§ 52 bis 55 (weggefallen)

§ 56 (1) (weggefallen)

(2) § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist nicht auf Personen anzuwenden, die ihr Studium vor dem 1. Juli 2001 aufgenommen haben.

§ 56a (1) Selbständige Künstler und Publizisten, die am 31. Dezember 1988 auf Grund des § 5 Nr. 6 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, bleiben versicherungsfrei.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt und die von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, bleiben versicherungsfrei, wenn sie ihren Wohnsitz vor dem 3. Oktober 1990 in diesem Gebiet hatten. Sie können gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich bis zum 30. Juni 1992 erklären, dass sie versicherungspflichtig werden wollen. Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung bei der Künstlersozialkasse eingegangen ist. Unbeschadet der Sätze 2 und 3 gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des § 10 über einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag finden Anwendung. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 beginnt der Anspruch mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat; geht der Antrag bis zum 31. März 1992 bei der Künstlersozialkasse ein, beginnt der Anspruch mit dem 1. Januar 1992.

§ 56b Endet die in § 6 Abs. 1 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung genannte Fünfjahresfrist nach dem 31. Dezember 1988, bleibt die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bestehen; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Endet die Fünfjahresfrist vor dem 1. Juli 1989, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erklärung bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Fünfjahresfrist abgegeben werden kann.

§ 57 (weggefallen)

§§ 57a bis 60 (weggefallen)

§ 61 (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. der zweite Teil,
2. § 28 Satz 3,
3. § 59.

Künstlersozialversicherungs- Entgeltverordnung

KSVEntgV

vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 156)

Eingangsformel

Auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606) eingefügt worden ist, und unter Berücksichtigung von Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1047) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

- § 1 Dem Entgelt im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sind nicht zuzurechnen:
1. Aufwendungen für nachgewiesene Reisekosten des selbständigen Künstlers oder Publizisten, die der zur Abgabe Verpflichtete übernimmt, soweit sie die in § 3 Nr. 16 des Einkommensteuergesetzes genannten Grenzen nicht übersteigen,
 2. übliche Aufwendungen für die Bewirtung des selbständigen Künstlers oder Publizisten.
- § 2 Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung

vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972), die zuletzt durch Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist.

Eingangsformel

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

(1) Die Künstlersozialkasse überwacht die Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe durch die Unternehmer und die Ausgleichsvereinigungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Überwachung kann in Form einer schriftlichen Prüfung oder in Form einer Außenprüfung erfolgen.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand der Prüfung sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die maßgebend sind für die Feststellung

1. der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse (Beitragsgrundlagen),
2. der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe (Abgabegrundlagen).

(2) Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken.

§ 3 Zeitpunkt

(1) Die Künstlersozialkasse bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung; dabei bestimmt sie bei der Prüfung der Versicherten den Zeitpunkt nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Prüfung der Versicherten soll erfolgen, wenn

1. der Künstlersozialkasse Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Angaben der Versicherten über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit, ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen unzutreffend sein können, oder
2. der Künstlersozialkasse Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Versicherte über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen Angaben nicht gemacht haben, oder

3. Versicherte in drei aufeinanderfolgenden Jahren eine Meldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes nicht abgegeben haben. Im übrigen erfolgen Prüfungen von Versicherten im Einzelfall nach dem Ermessen der Künstlersozialkasse.

(3) Der Abstand zwischen zwei Prüfungen soll mindestens vier Jahre betragen. Dieser Zeitraum kann unterschritten werden, wenn besondere Gründe bei den zu Prüfenden eine vorzeitige Prüfung gerechtfertigt erscheinen lassen.

§ 4 Mitwirkung

Die zu Prüfenden haben bei der Ermittlung der Beitrags- und der Abgabegrundlagen mitzuwirken.

Zweiter Abschnitt

Pflichten der Versicherten

§ 5 Vorlage von Unterlagen

(1) Die Versicherten haben bei der Prüfung ihre Einkommensteuerbescheide vorzulegen.

(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben der Versicherten über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit, ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen unzutreffend sein können, haben sie auf Verlangen außerdem alle vorhandenen Unterlagen über

1. ihre Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme ihrer künstlerischen oder publizistischen Werke oder Leistungen geführt haben,

2. die dafür erhaltenen Entgelte sowie über die Aufwendungen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts als Betriebsausgaben durch ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten veranlasst worden sind, vorzulegen, soweit die Vorlage für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse oder für die Erhebung der Künstlersozialabgabe erforderlich ist.

§ 6 Auskunft

Die Versicherten haben über die Beitrags- und die Abgabegrundlagen Auskunft zu geben, insbesondere über

1. ihren Namen, ihre früheren Namen, ihre Künstlernamen und Pseudonyme, ihr Geburtsdatum und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,
2. die Orte, an denen sie ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ausüben und ausgeübt haben,
3. die Art und Weise, in der sie ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ausüben und ausgeübt haben,
4. die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme ihrer Werke oder Leistungen geführt haben,
5. die Namen und die Anschriften derjenigen, die ihre Werke oder Leistungen in Anspruch genommen haben,
6. ihre Einnahmen aus künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten sowie die Aufwendungen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts als Betriebsausgaben durch die Tätigkeiten veranlasst worden sind,

7. sonstige Zuwendungen, die sie von zur Abgabe Verpflichteten erhalten haben,
8. die für eine Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Tatsachen,
9. die Annahmen, die der Meldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes zugrunde gelegen haben, soweit dies für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse oder für die Erhebung der Künstler-sozialabgabe erforderlich ist.

Dritter Abschnitt

Pflichten der zur Abgabe Verpflichteten

§ 7 Vorlage von Unterlagen

Die zur Abgabe Verpflichteten haben bei der Prüfung auf Verlangen

1. die Aufzeichnungen nach § 28 des Künstlersozialversicherungsgesetzes sowie alle ihnen zugrundeliegenden Unterlagen,
2. die Verträge, die über künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen worden sind,
3. alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten oder enthalten können über

- a) die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben,
 - b) die dafür gezahlten Entgelte,
4. die Meldungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Entgeltunterlagen nach § 8 der Beitragsverfahrensverordnung,
 5. Auszüge aus den Prüfberichten der Finanzbehörden und die Prüfungsmitteilungen der Versicherungsträger, vorzulegen, soweit die Vorlage für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe, der Versicherungspflicht oder der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse erforderlich ist.

§ 8 Auskunft

Die zur Abgabe Verpflichteten haben über die Abgabe- und die Beitragsgrundlagen Auskunft zu geben, insbesondere über

1. Namen, Künstlernamen oder Pseudonyme sowie die Anschriften der Personen, an die sie Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt haben,
2. die Art und Weise, in der Künstler oder Publizisten für sie tätig geworden sind,
3. die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme der Werke oder Leistungen geführt haben,
4. die gezahlten Entgelte,

5. die Meldungen, Berechnungen und Zahlungen nach § 27 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, soweit dies für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstler-sozialabgabe, der Versicherungspflicht oder der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse erforderlich ist.

Vierter Abschnitt

Außenprüfungen

§ 9 Ankündigung

(1) Die Außenprüfung erfolgt grundsätzlich nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die Künstlersozialkasse. In der Ankündigung sind den zu Prüfenden der Tag, der voraussichtliche Prüfungsbeginn und die Namen der Prüfer sowie die Gründe für eine vorzeitige Prüfung nach § 3 Abs. 3 mitzuteilen. Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muß jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen.

(2) Mit Einwilligung der zu Prüfenden kann die Prüfung vor Ablauf der Frist von 14 Tagen durchgeführt werden. Die Prüfung kann ohne Ankündigung oder ohne Einhaltung einer angekündigten Frist durchgeführt werden, wenn sonst der Prüfungszweck gefährdet würde.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden soll die Prüfung auf einen anderen als den angekündigten Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden und durch die Verlegung eine Verjährung von Forderungen nicht eintritt.

§ 10 Ausweispflicht

Die Prüfer der Künstlersozialkasse haben sich auszuweisen.

§ 11 Durchführung

(1) Die Außenprüfung der zur Abgabe Verpflichteten erfolgt während der Betriebszeit in ihren Geschäftsräumen. Sie haben einen zur Durchführung der Außenprüfung geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sind die Geschäftsräume der zur Abgabe Verpflichteten gleichzeitig ihre privaten Wohnungen, erfolgt die Prüfung in diesen Wohnungen oder an einem anderen, von der Künstlersozialkasse vorgeschlagenen Ort nur im beiderseitigen Einvernehmen; anderenfalls erfolgt die Prüfung in den Geschäftsräumen der Künstlersozialkasse.

(2) Eine Außenprüfung der Versicherten erfolgt nur im beiderseitigen Einvernehmen. Die Prüfung erfolgt auf Vorschlag der Versicherten in ihren Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen oder in ihren Wohnungen, ansonsten an einem anderen, von der Künstlersozialkasse vorgeschlagenen Ort.

(3) Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, dürfen Unterlagen der Geprüften auf Kosten der Künstlersozialkasse vervielfältigt werden.

(4) Für die Prüfbarkeit von Aufzeichnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, gelten die in § 10 Abs. 1 und 3 bis 5 der Beitragsverfahrensverordnung genannten Anforderungen entsprechend. Den Prüfern sind die gewünschten Unterlagen unverzüglich auszudrucken, oder es sind lesbare Reproduktionen herzustellen, soweit ihnen die Nutzung der bei den zu Prüfenden installierten Technik nicht zuzumuten ist.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Prüfbericht

(1) Die Künstlersozialkasse hat den Umfang und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht festzuhalten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind die für die Beitrags- und Abgabegrundlagen erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzustellen. Führt die Prüfung zu keiner Änderung der Beitrags- und Abgabegrundlagen, so genügt es, wenn dies den Geprüften schriftlich mitgeteilt wird.

§ 13 Mängelbeseitigung

Die Geprüften haben die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben; die Künstlersozialkasse kann ihnen hierzu eine Frist setzen. Die Geprüften haben außerdem Vorkehrungen zu treffen, damit die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. Die Künstlersozialkasse kann hierzu Auflagen erteilen. Außerdem kann sie den Geprüften auferlegen, die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung und die getroffenen Vorkehrungen mitzuteilen.

§ 14 Kosten

Kosten oder Verdienstaufschlag, die den Geprüften durch die Prüfung entstehen, werden nicht erstattet.

Sechster Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse

vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1149), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2014 (BGBl. I S. 1519) geändert worden ist.

Eingangsformel

Auf Grund des § 48 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Beirat

§ 1 Aufgaben

Der Beirat berät die Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Erfassung des versicherungs- und abgabepflichtigen Personenkreises und der Entscheidung über die Versicherungs- und Abgabepflicht.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus höchstens je 12 Mitgliedern aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten.

(2) Auf jeden der Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst entfallen höchstens je drei Mitglieder aus den Kreisen der Versicherten und der zur Abgabe Verpflichteten.

(3) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

§ 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu berufen.

§ 5 Vorsitz

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; diese müssen verschiedenen Kreisen (§ 2 Abs. 1) angehören. Nach jeweils einem Jahr wechseln sich die Gewählten im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz ab.

§ 6 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Beirats durch schriftliche Einladung zu den Sitzungen ein; dabei soll nach Möglichkeit eine Frist von einem Monat eingehalten werden.

(2) Der Beirat ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern einzuladen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied seinen Stellvertreter sowie die Künstlersozialkasse zu benachrichtigen.

(4) In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Soll der Beirat zur Feststellung des Haushaltsplans nach § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gehört werden, ist der Einladung der Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

§ 7 Sitzung

(1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(2) An den Sitzungen kann neben dem Mitglied der Stellvertreter ohne Stimme und Entschädigung teilnehmen.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Erstattung der baren Auslagen, Pauschbetrag für Zeitaufwand

(1) Die Künstlersozialkasse erstattet den Mitgliedern des Beirats ihre baren Auslagen. Die Erstattung richtet sich nach den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Die Mitglieder des Beirats erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 65 Euro. Für den Vorsitzenden beträgt der Pauschbetrag 130 Euro.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse

§ 10 Berufung der Mitglieder

(1) Bei der Künstlersozialkasse wird für jeden der Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst ein Ausschuss nach § 39 Abs. 1 des Gesetzes (Widerspruchsausschuss) gebildet.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach Maßgabe von § 39 Abs. 2 des Gesetzes aus den Reihen der Beiratsmitglieder des jeweiligen Bereichs berufen.

§ 11 Berufung der Stellvertreter

Für jedes Mitglied eines Ausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen. Werden mehrere Stellvertreter berufen, ist bei der Berufung die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter richtet sich nach ihrer Amtsdauer als Mitglieder oder Stellvertreter im Beirat. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Vorsitz

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt jeweils der Vertreter der Künstlersozialkasse.

§ 14 Zuständigkeit

(1) Betrifft der Gegenstand des Widerspruchs nur einen Bereich, ist der Ausschuss des betroffenen Bereichs zuständig.

(2) Betrifft der Gegenstand des Widerspruchs mehrere Bereiche, bestimmt sich die Zuständigkeit wie folgt:

1. Ist der Widerspruchsführer ein Versicherter, ist der Ausschuss des Bereichs zuständig, in dem der Versicherte das überwiegende Arbeitseinkommen erzielt.
2. Ist der Widerspruchsführer ein zur Abgabe Verpflichteter, ist der Ausschuss des Bereichs zuständig, auf den die überwiegende Entgeltsumme im Sinne des § 25 des Gesetzes entfällt.

(3) Hält sich ein Ausschuss nicht für zuständig, bestimmt die Künstlersozialkasse den zuständigen Ausschuss.

§ 15 Einberufung

(1) Zu den Sitzungen des Ausschusses lädt der Vorsitzende ein.

(2) In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16 Sitzung

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 17 Hinderungsgründe

Ist ein Mitglied aus den in § 16 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gründen oder einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen, hat es dies dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

§ 18 Entscheidung

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.

(2) Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, ob der Widerspruch zurückgewiesen, ihm ganz oder teilweise stattgegeben oder in der Sache weiter aufgeklärt werden soll. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, gilt der Widerspruch als zurückgewiesen.

§ 19 Niederschrift

Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die getroffene Entscheidung enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20 Widerspruchsbescheid

Der Widerspruchsbescheid ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und, sofern er nicht nach § 21 beanstandet wird, zuzustellen.

§ 21 Beanstandung von Rechtsverstößen

(1) Verstößt eine Entscheidung eines Widerspruchsausschusses gegen Gesetz oder sonstiges für die Künstlersozialkasse maßgebendes Recht, hat die Künstlersozialkasse die Entscheidung schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Entscheidung zu setzen.

(2) Verbleibt der Ausschuss bei seiner Entscheidung, hat die Künstlersozialkasse die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Hat die Aufsichtsbehörde bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung nicht entschieden, ist der Widerspruchsbescheid zuzustellen.

§ 22 Erstattung der baren Auslagen, Pauschbetrag für Zeitaufwand

Für die Tätigkeit der Beiratsmitglieder in den Ausschüssen gilt § 9 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

**(Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976,
BGBl. I S. 3845)**

(Auszug)

§ 28p Prüfung bei den Arbeitgebern

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Einzugsstelle unterrichtet den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn sie eine alsbaldige Prüfung bei dem Arbeitgeber für erforderlich hält. Die Prüfung umfasst auch die Entgeltunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern;

insoweit gelten § 28h Absatz 2 sowie § 93 in Verbindung mit § 89 Absatz 5 des Zehnten Buches nicht. Die landwirtschaftliche Krankenkasse nimmt abweichend von Satz 1 die Prüfung für die bei ihr versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen vor.

(1a) Die Prüfung nach Absatz 1 umfasst die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch die Arbeitgeber. Die Prüfung erfolgt

1. mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern, die als abgabepflichtige Unternehmer nach § 24 des Künstlersozialversicherungsgesetzes bei der Künstlersozialkasse erfasst wurden,
2. mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern mit mehr als 19 Beschäftigten und
3. bei mindestens 40 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr zur Prüfung nach Absatz 1 anstehenden Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten.

Bei Arbeitgebern, die eine Betriebsstruktur mit Haupt- und Unterbetrieben mit jeweils eigener Betriebsnummer aufweisen, wird der Arbeitgeber insgesamt geprüft. Das Prüfverfahren kann mit der Aufforderung zur Meldung eingeleitet werden. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung erlassen die erforderlichen Verwaltungsakte zur Künstlersozialabgabepflicht, zur Höhe der Künstlersozialabgabe und zur Höhe der Vorauszahlungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz einschließlich der Widerspruchsbescheide. Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Künstlersozialkasse über Sachverhalte,

welche die Melde- und Abgabepflichten der Arbeitgeber nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz betreffen. Für die Prüfung der Arbeitgeber durch die Künstlersozialkasse gilt § 35 des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

(1b) Die Träger der Rentenversicherung legen im Benehmen mit der Künstlersozialkasse die Kriterien zur Auswahl der nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 zu prüfenden Arbeitgeber fest. Die Auswahl dient dem Ziel, alle abgabepflichtigen Arbeitgeber zu erfassen. Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten, die nicht nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 zu prüfen sind, werden durch die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe beraten. Dazu erhalten sie mit der Prüfanündigung Hinweise zur Künstlersozialabgabe. Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 lässt sich der zuständige Träger der Rentenversicherung durch den Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch bestätigen, dass der Arbeitgeber über die Künstlersozialabgabe unterrichtet wurde und abgabepflichtige Sachverhalte melden wird. Bestätigt der Arbeitgeber dies nicht, wird die Prüfung nach Absatz 1a Satz 1 unverzüglich durchgeführt. Erlangt ein Träger der Rentenversicherung im Rahmen einer Prüfung nach Absatz 1 bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten, die nicht nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 geprüft werden, Hinweise auf einen künstlersozialabgabepflichtigen Sachverhalt, muss er diesen nachgehen.

(1c) Die Träger der Rentenversicherung teilen den Trägern der Unfallversicherung die Feststellungen aus der Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 166 Absatz 2 des Siebten Buches mit. Die Träger der Unfallversicherung erlassen die erforderlichen Bescheide.

(2) Im Bereich der Regionalträger richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Arbeitgeber sie prüfen; ein Arbeitgeber ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen.

(3) Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Einzugsstellen über Sachverhalte, soweit sie die Zahlungspflicht oder die Meldepflicht des Arbeitgebers betreffen.

(4) (weggefallen)

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.

(6) Zu prüfen sind auch steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen erstatten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Bereich der Regionalträger nach dem Sitz dieser Stellen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(6a) Für die Prüfung nach Absatz 1 gilt § 147 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Rentenversicherungsträger eine Übermittlung der Daten im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber verlangen kann. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt in Grundsätzen bundeseinheitlich das Nähere zum Verfahren der Datenübermittlung und der dafür erforderlichen Datensätze und Datenbausteine. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundes-

ministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.

(7) Die Träger der Rentenversicherung haben eine Übersicht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu führen und bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere über Inhalt und Form der Übersicht bestimmen einvernehmlich die Aufsichtsbehörden der Träger der Rentenversicherung mit Wirkung für diese.

(8) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt eine Datei, in der der Name, die Anschrift, die Betriebsnummer, der für den Arbeitgeber zuständige Unfallversicherungsträger und weitere Identifikationsmerkmale eines jeden Arbeitgebers sowie die für die Planung der Prüfungen bei den Arbeitgebern und die für die Übersichten nach Absatz 7 erforderlichen Daten gespeichert sind; die Deutsche Rentenversicherung Bund darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Arbeitgebern und zur Ermittlung der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgabepflichtigen Unternehmer verarbeiten und nutzen. In die Datei ist eine Kennzeichnung aufzunehmen, wenn nach § 166 Absatz 2 Satz 2 des Siebten Buches die Prüfung der Arbeitgeber für die Unfallversicherung nicht von den Trägern der Rentenversicherung durchzuführen ist; die Träger der Unfallversicherung haben die erforderlichen Angaben zu übermitteln. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führt für die Prüfung bei den Arbeitgebern eine Datei, in der neben der Betriebsnummer eines jeden Arbeitgebers, die Betriebsnummer des für den Arbeitgeber zuständigen Unfallversicherungsträgers, die Unfallversicherungsmitgliedsnummer des Arbeitgebers, das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Entgelt

der bei ihm Beschäftigten in Euro, die anzuwendenden Gehaltstarifstellen der bei ihm Beschäftigten, die Versicherungsnummern der bei ihm Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes von deren Beschäftigung, die Bezeichnung der für jeden Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle sowie eine Kennzeichnung des Vorliegens einer geringfügigen Beschäftigung gespeichert sind. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei nach § 150 Absatz 1 und 2 des Sechsten Buches sowie die Daten der Datei nach § 150 Absatz 3 des Sechsten Buches für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen; die Daten der Stammsatzdatei darf sie auch für Prüfungen nach § 212a des Sechsten Buches verarbeiten und nutzen. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 3 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten,
3. die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Absatz 3) für die Zeit nach dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,
4. die bei der Künstlersozialkasse über den Arbeitgeber gespeicherten Daten zur Melde- und Abgabepflicht für den Zeitraum seit der letzten Prüfung sowie

5. die bei den Trägern der Unfallversicherung gespeicherten Daten zur Melde- und Beitragspflicht sowie zur Gefahr-
tarifstelle für den Zeitraum seit der letzten Prüfung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, sowie ihre Pflichten als zur Abgabe Verpflichtete nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und ihre Pflichten nach dem Siebten Buch zur Meldung und Beitragszahlung ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bei der Datenstelle und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Träger der Rentenversicherung, die Einzugsstellen, die Künstlersozialkasse und die Bundesagentur für Arbeit sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Datenstelle die für die Prüfung bei den Arbeitgebern erforderlichen Daten zu übermitteln. Sind für die Prüfung bei den Arbeitgebern Daten zu übermitteln, so dürfen sie auch durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches bedarf.

(9) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers und der in Absatz 6 genannten Stellen bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden,

2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind, und
3. den Inhalt der Datei nach Absatz 8 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung der Prüfungen bei Arbeitgebern und der für die Prüfung bei Einzugsstellen erforderlichen Daten, über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei sowie über den Umfang der Daten aus der Datei nach Absatz 8 Satz 1, die von den Einzugsstellen und der Bundesagentur für Arbeit nach § 28q Absatz 5 abgerufen werden können.

(10) Arbeitgeber werden wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht geprüft.

(11) Sind beim Übergang der Prüfung der Arbeitgeber von Krankenkassen auf die Träger der Rentenversicherung Angestellte übernommen worden, die am 1. Januar 1995 ganz oder überwiegend mit der Prüfung der Arbeitgeber beschäftigt waren, sind die bis zum Zeitpunkt der Übernahme gültigen Tarifverträge oder sonstigen kollektiven Vereinbarungen für die übernommenen Arbeitnehmer bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge oder sonstiger kollektiver Vereinbarungen maßgebend. Soweit es sich bei einem gemäß Satz 1 übernommenen Beschäftigten um einen Dienstordnungs-Angestellten handelt, tragen der aufnehmende Träger der Rentenversicherung und die abgebende Krankenkasse bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig, sofern der Angestellte im Zeitpunkt der Übernahme das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte. § 107b Absatz 2 bis 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 36a Besondere Ausschüsse

(1) Durch Satzung können

1. der Erlass von Widerspruchsbescheiden und
2. in der Unfallversicherung ferner
 - a) die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
 - b) Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

besonderen Ausschüssen übertragen werden. § 35 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Satzung regelt das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der besonderen Ausschüsse und die Bestellung ihrer Mitglieder. Zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen und, wenn die Satzung deren Mitwirkung vorsieht, Bedienstete des Versicherungsträgers. In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung können auf Vorschlag der Künstlersozialkasse zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse Personen aus den Kreisen der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten und

Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung bestellt werden.

(3) Die §§ 40 bis 42 sowie § 63 Absatz 3a und 4 gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse entsprechend.

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung -

**(Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988,
BGBl. I S. 2477)**

(Auszug)

§ 5 Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§ 159 des Dritten Buches) oder ab Beginn des zweiten Monats wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
- 2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden; dies gilt auch, wenn die

Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,

3. Landwirte, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und Altenteiler nach näherer Bestimmung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,
4. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
5. - 10. ...
11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren,
- 11a. Personen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen haben, die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Stellung des Rentenanspruchs nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren; für Personen, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 1. Januar 1985 der 1. Januar 1992 maßgebend,

12. ...

13. Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder

b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 oder den in § 6 Abs. 1 oder 2 genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.

(2) bis (4a) ...

(5) Nach Absatz 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 ist nicht versicherungspflichtig, wer hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist. Bei Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigen, wird vermutet, dass sie hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind; als Arbeitnehmer gelten für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.

§ 46 Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht

1. bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41) von ihrem Beginn an,
2. im Übrigen von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an.

Der Anspruch auf Krankengeld bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage. Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten sowie für Versicherte, die eine Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 abgegeben haben, entsteht der Anspruch von der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an. Der Anspruch auf Krankengeld für die in Satz 3 genannten Versicherten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz entsteht bereits vor der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu dem von der Satzung bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Versicherte bei seiner Krankenkasse einen Tarif nach § 53 Abs. 6 gewählt hat.

§ 47 Höhe und Berechnung des Krankengeldes

(1) Das Krankengeld beträgt 70 vom Hundert des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt). Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf 90 vom Hundert des bei entsprechender Anwendung des Absatzes 2 berechneten Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen. Für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nach Satz 2 ist der sich aus dem kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 2 Satz 6 ergebende Anteil am Nettoarbeitsentgelt mit dem Vomhundertsatz anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgeltbetrages nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 zu dem sich aus diesem Regelentgeltbetrag ergebenden Nettoarbeitsentgelt ergibt. Das nach Satz 1 bis 3 berechnete

kalendertägliche Krankengeld darf das sich aus dem Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 ergebende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Das Regelentgelt wird nach den Absätzen 2, 4 und 6 berechnet. Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit dreißig Tagen anzusetzen. Bei der Berechnung des Regelentgelts nach Satz 1 und des Nettoarbeitsentgelts nach den Sätzen 2 und 4 sind die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches nicht zu berücksichtigen.

(2) bis (3) ...

(4) Für Seeleute gelten als Regelentgelt die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 233 Abs. 1. Für Versicherte, die nicht Arbeitnehmer sind, gilt als Regelentgelt der kalendertägliche Betrag, der zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen maßgebend war. Für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte ist das Regelentgelt aus dem Arbeitseinkommen zu berechnen, das der Beitragsbemessung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegen hat; dabei ist für den Kalendertag der dreihundertsechzigste Teil dieses Betrages anzusetzen. Die Zahl dreihundertsechzig ist um die Zahl der Kalendertage zu vermindern, in denen eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht bestand oder für die nach § 234 Abs. 1 Satz 3 Arbeitseinkommen nicht zugrunde zu legen ist. Die Beträge nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bleiben außer Betracht.

(5) weggefallen

(6) Das Regelentgelt wird bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

...

§ 53 Wahltarife

(1) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung vorsehen, dass Mitglieder jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Krankenkasse zu tragenden Kosten übernehmen können (Selbstbehalt). Die Krankenkasse hat für diese Mitglieder Prämienzahlungen vorzusehen.

(2) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung für Mitglieder, die im Kalenderjahr länger als drei Monate versichert waren, eine Prämienzahlung vorsehen, wenn sie und ihre nach § 10 mitversicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr Leistungen zu Lasten der Krankenkasse nicht in Anspruch genommen haben. Die Prämienzahlung darf ein Zwölftel der jeweils im Kalenderjahr gezahlten Beiträge nicht überschreiten und wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres an das Mitglied gezahlt. Die im dritten und vierten Abschnitt genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 und den §§ 24 bis 24b sowie Leistungen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Krankenkasse hat in ihrer Satzung zu regeln, dass für Versicherte, die an besonderen Versorgungsformen nach § 63, § 73b, § 137f oder § 140a teilnehmen, Tarife angeboten werden. Für diese Versicherten kann die Krankenkasse eine Prämienzahlung oder Zuzahlungsermäßigungen vorsehen.

(4) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung vorsehen, dass Mitglieder für sich und ihre nach § 10 mitversicherten Angehörigen Tarife für Kostenerstattung wählen. Sie kann die Höhe der Kostenerstattung variieren und hierfür spezielle Prämienzahlungen durch die Versicherten vorsehen. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt nicht.

(5) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung die Übernahme der Kosten für Arzneimittel der besonderen Therapie-richtungen regeln, die nach § 34 Abs. 1 Satz 1 von der Versorgung ausgeschlossen sind, und hierfür spezielle Prämienzahlungen durch die Versicherten vorsehen.

(6) Die Krankenkasse hat in ihrer Satzung für die in § 44 Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Versicherten gemeinsame Tarife sowie Tarife für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten anzubieten, die einen Anspruch auf Krankengeld entsprechend § 46 Satz 1 oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen lassen, für die Versicherten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz jedoch spätestens mit Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Von § 47 kann abgewichen werden. Die Krankenkasse hat entsprechend der Leistungserweiterung Prämienzahlungen des Mitglieds vorzusehen. Die Höhe der Prämienzahlung ist unabhängig von Alter, Geschlecht oder Krankheitsrisiko des Mitglieds festzulegen. Die Krankenkasse kann durch Satzungsregelung die Durchführung von Wahltarifen nach Satz 1 auf eine andere Krankenkasse oder einen Landesverband übertragen. In diesen Fällen erfolgt die Prämienzahlung weiterhin an die übertragende Krankenkasse. Die Rechenschaftslegung erfolgt durch die durchführende Krankenkasse oder den durchführenden Landesverband.

(7) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung für bestimmte Mitgliedergruppen, für die sie den Umfang der Leistungen nach Vorschriften dieses Buches beschränkt, der Leistungsbeschränkung entsprechende Prämienzahlung vorsehen.

(8) Die Mindestbindungsfrist beträgt für die Wahltarife nach den Absätzen 2, 4 und 5 ein Jahr und für die Wahltarife nach den Absätzen 1 und 6 drei Jahre; für die Wahltarife nach Absatz 3 gilt keine Mindestbindungsfrist. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist nach Satz 1, aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach § 175 Absatz 4 Satz 1 gekündigt werden; § 175 Absatz 4 Satz 5 gilt mit Ausnahme für Mitglieder in Wahlтарifen nach Absatz 6. Die Satzung hat für Tarife ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen vorzusehen. Die Prämienzahlung an Versicherte darf bis zu 20 vom Hundert, für einen oder mehrere Tarife 30 vom Hundert der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches sowie § 257 Abs. 1 Satz 1, jedoch nicht mehr als 600 Euro, bei einem oder mehreren Tarifen 900 Euro jährlich betragen. Satz 4 gilt nicht für Versicherte, die Teilkostenerstattung nach § 14 gewählt haben. Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können nur Tarife nach Absatz 3 wählen.

(9) Die Aufwendungen für jeden Wahlтарif müssen jeweils aus Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen aus diesen Wahlтарifen auf Dauer finanziert werden. Kalkulatorische Einnahmen, die allein durch das Halten oder die Neugewinnung von Mitgliedern erzielt werden, dürfen dabei nicht berücksichtigt werden; wurden solche Einnahmen bei der Kalkulation von Wahlтарifen berücksichtigt, ist die Kalkulation unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2013 entsprechend umzustellen. Die

Krankenkassen haben über die Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 der zuständigen Aufsichtsbehörde regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, Rechenschaft abzulegen. Sie haben hierzu ein versicherungsmathematisches Gutachten vorzulegen über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der Beiträge und der versicherungstechnischen Rückstellungen der Wahltarife zugrunde liegen.

§ 186 Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) bis (2a) ...

(3) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht auf Grund der Feststellung der Künstlersozialkasse beginnt. Ist die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch eine unständige Beschäftigung (§ 179 Abs. 2) unterbrochen worden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage nach dem Ende der unständigen Beschäftigung. Kann nach § 9 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein Versicherungsvertrag gekündigt werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem auf die Kündigung folgenden Monat, spätestens zwei Monate nach der Feststellung der Versicherungspflicht.

§ 188 Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter beginnt mit dem Tag ihres Beitritts zur Krankenkasse.

(2) Die Mitgliedschaft der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Versicherungsberechtigten beginnt mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder mit dem Tag nach dem Ende der Versicherung nach § 10. Die Mitgliedschaft der in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 genannten Versicherungsberechtigten beginnt mit dem Tag der Aufnahme der Beschäftigung. Die Mitgliedschaft der in § 9 Abs. 1 Nr. 6 genannten Versicherungsberechtigten beginnt mit dem Eintritt der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11.

(3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

(4) Für Personen, deren Versicherungspflicht oder Familienversicherung endet, setzt sich die Versicherung mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder mit dem Tag nach dem Ende der Familienversicherung als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, das Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt. Der Austritt wird nur wirksam, wenn das Mitglied das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachweist. Satz 1 gilt nicht für Personen, deren Versicherungspflicht endet, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllt sind oder ein Anspruch auf Leistungen nach § 19 Absatz 2 besteht, sofern im Anschluss daran das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird.

§ 190 Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) bis (3) ...

(4) Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter endet, wenn das Mitglied die berufsmäßige Ausübung der unständigen Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgibt, spätestens mit Ablauf von drei Wochen nach dem Ende der letzten unständigen Beschäftigung.

(5) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht auf Grund der Feststellung der Künstlersozialkasse endet; § 192 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.

...

§ 192 Fortbestehen der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange

1. sie sich in einem rechtmäßigen Arbeitskampf befinden,
2. Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen oder Pflegeunterstützungsgeld bezogen wird,
- 2a. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von sonstigen öffentlich-rechtlichen Trägern von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit das Landesrecht dies vorsieht,

Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes bezogen werden oder diese beansprucht werden können,

3. von einem Rehabilitationsträger während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird oder
4. Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch bezogen wird.

(2) Während der Schwangerschaft bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger auch erhalten, wenn das Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst oder das Mitglied unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt worden ist, es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft nach anderen Vorschriften.

§ 234 Beitragspflichtige Einnahmen der Künstler und Publizisten

(1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Mitglieder wird der Beitragsbemessung der dreihundertsechzigste Teil des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens (§ 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes), mindestens jedoch der einhundertachtzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. Für die Dauer des Bezugs von Elterngeld oder Erziehungsgeld oder für die Zeit, in der Erziehungsgeld

nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen wird, wird auf Antrag des Mitglieds das in dieser Zeit voraussichtlich erzielte Arbeitseinkommen nach Satz 1 mit dem auf den Kalendertag entfallenden Teil zugrunde gelegt, wenn es im Durchschnitt monatlich 325 Euro übersteigt. Für Kalendertage, für die Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder für die Beiträge nach § 251 Abs. 1 zu zahlen sind, wird Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt. Arbeitseinkommen sind auch die Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen.

(2) § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 sowie die §§ 228 bis 231 gelten entsprechend.

§ 242 Zusatzbeitrag

(1) Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag erhoben wird. Die Krankenkassen haben den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen jedes Mitglieds zu erheben (kassenindividueller Zusatzbeitragssatz). Der Zusatzbeitragssatz ist so zu bemessen, dass die Einnahmen aus dem Zusatzbeitrag zusammen mit den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds und den sonstigen Einnahmen die im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und die vorgeschriebene Höhe der Rücklage decken; dabei ist die Höhe der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen aller Krankenkassen nach § 220 Absatz 2 Satz 2 je Mitglied zugrunde zu legen.

(2) Ergibt sich während des Haushaltsjahres, dass die Betriebsmittel der Krankenkassen einschließlich der Zuführung aus der Rücklage zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, ist der Zusatzbeitragssatz nach Absatz 1 durch Änderung der Satzung zu erhöhen. Muss eine Krankenkasse kurzfristig ihre Leistungsfähigkeit erhalten, so hat der Vorstand zu beschließen, dass der Zusatzbeitragssatz bis zur satzungsmäßigen Neuregelung erhöht wird; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt kein Beschluss zustande, ordnet die Aufsichtsbehörde die notwendige Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes an. Klagen gegen die Anordnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Krankenkasse hat den Zusatzbeitrag abweichend von Absatz 1 in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a zu erheben für

1. Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a,
2. Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und Absatz 4a Satz 1,
3. Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 7 und 8, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt den nach § 235 Absatz 3 maßgeblichen Mindestbetrag nicht übersteigt,
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 192 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 193 Absatz 2 bis 5 oder nach § 8 des Eignungsübungsgesetzes fortbesteht,
5. Mitglieder, die Verletztengeld nach dem Siebten Buch, Versorgungskrankengeld nach dem Bundesversorgungsgesetz oder vergleichbare Entgeltersatzleistungen beziehen, sowie

6. Beschäftigte, bei denen § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Satz 2 des Vierten Buches angewendet wird. Auf weitere beitragspflichtige Einnahmen dieser Mitglieder findet der Beitragssatz nach Absatz 1 Anwendung.

(4) Die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts des Vierten Buches gelten entsprechend.

(5) Die Krankenkassen melden die Zusatzbeitragsätze nach Absatz 1 dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen führt eine laufend aktualisierte Übersicht, welche Krankenkassen einen Zusatzbeitrag erheben und in welcher Höhe, und veröffentlicht diese Übersicht im Internet. Das Nähere zu Zeitpunkt, Form und Inhalt der Meldungen sowie zur Veröffentlichung regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

§ 251 Tragung der Beiträge durch Dritte

(1) bis (2) ...

(3) Die Künstlersozialkasse trägt die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Mitglieder. Hat die Künstlersozialkasse nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes das Ruhen der Leistungen festgestellt, entfällt für die Zeit des Ruhens die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages, es sei denn, das Ruhen endet nach § 16 Abs. 2 Satz 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Bei einer Vereinbarung nach § 16 Abs. 2 Satz 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist die Künstlersozialkasse zur Entrichtung der Beiträge für die Zeit des Ruhens insoweit verpflichtet, als der Versicherte seine Beitragsanteile zahlt.

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung -

**(Artikel 1 des Gesetzes v. 18. Dezember 1989,
BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337)**

(Auszug)

§ 2 Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. bis 4. ...

5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des
Künstlersozialversicherungsgesetzes,

...

§ 165 Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bis 2. ...

3. bei Künstlern und Publizisten das voraussichtliche
Jahresarbeits Einkommen (§ 12 Künstlersozialver-
sicherungsgesetz), mindestens jedoch 3 900 Euro,
wobei Arbeitseinkommen auch die Vergütung für die
Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter
Werke oder Leistungen sind,

...

(1a)...

(1b) Bei Künstlern und Publizisten wird für die Dauer des Bezugs von Elterngeld oder Erziehungsgeld oder für die Zeit, in der Erziehungsgeld nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen wird, auf Antrag des Versicherten das in diesen Zeiten voraussichtlich erzielte Arbeitseinkommen, wenn es im Durchschnitt monatlich 325 Euro übersteigt, zugrunde gelegt.

...

§ 169 Beitragstragung bei selbständig Tätigen

Die Beiträge werden getragen

1. ...
2. bei Künstlern und Publizisten von der Künstlersozialkasse,

...

§ 175 Beitragszahlung bei Künstlern und Publizisten

(1) Die Künstlersozialkasse zahlt für nachgewiesene Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld sowie für nachgewiesene Anrechnungszeiten von Künstlern und Publizisten keine Beiträge.

(2) Die Künstlersozialkasse ist zur Zahlung eines Beitrags für Künstler und Publizisten nur insoweit verpflichtet, als diese ihren Beitragsanteil zur Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz an die Künstlersozialkasse gezahlt haben.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung -

**(Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994,
BGBl. I S. 1014)**

(Auszug)

§ 20 Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung
für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung
sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetz-
lichen Krankenversicherung. Dies sind:

1. bis 3. ...

4. selbständige Künstler und Publizisten nach näherer
Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,

...

Auskünfte und Anschriften

Anschrift der Künstlersozialkasse

Postanschrift:
Künstlersozialkasse
26380 Wilhelmshaven
Servicetelefon 04421 9734051500

Die Sprechzeiten sind von montags bis freitags
von 09:00 – 16:00 Uhr

E-Mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de

Die Künstlersozialkasse gibt Auskunft zu allen Fragen rund um die Künstlersozialversicherung. Im Internet stehen weitere, ausführliche Informationen zur Abgabe- oder Versicherungspflicht unter auskunft@kuenstlersozialkasse.de bereit.

Anschriften der Träger der Deutschen Rentenversicherung

Die Träger der Rentenversicherung geben Auskunft über die Ersterfassung und die Betriebsprüfung abgabepflichtiger Arbeitgeber.

Über den Internetauftritt der Träger der Deutschen Rentenversicherung sind weitere Informationen über die Prüfung der Arbeitgeberpflichten im Hinblick auf das Künstlersozialversicherungsgesetz verfügbar (www.deutsche-rentenversicherung.de).

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 24

Standort Karlsruhe

76122 Karlsruhe

Telefon 0721 825-0

Telefax 0721 825-21229

Standort Stuttgart

70429 Stuttgart

Telefon 0711 848-0

Telefax 0711 848-21438

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 15

Standort Landshut

84024 Landshut

Telefon 0871 81-0

Telefax 0871 81-2140

Standort München

81729 München

Telefon 089 6781-0

Telefax 089 6781-2345

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 25

Standort Frankfurt (Oder)
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0
Telefax 0335 551-1295

Standort Berlin
Knobelsdorffstraße 92
14059 Berlin
Telefon 030 3002-0
Telefax 030 3002-1009

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 10

Standort Laatzen
Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0
Telefax 0511 829-2635

Standort Braunschweig
Kurt-Schumacher-Straße 20
38102 Braunschweig
Telefon 0531 7006-0
Telefax 0531 7006-425

Deutsche Rentenversicherung Bund

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 70

10704 Berlin

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 12

Städelstraße 28

60596 Frankfurt/Main

Telefon 069 6052-0

Telefax 069 6052-1600

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 80

Hauptverwaltung

Pieperstraße 14 - 28

44789 Bochum

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-66050

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 90

Standort Leipzig

Georg-Schumann-Straße 146

04159 Leipzig

Telefon 0341 550-55

Telefax 0341 550-45900

Standort Erfurt

Kranichfelder Straße 3

99097 Erfurt

Telefon 0361 482-0

Telefax 0361 482-68501

Standort Halle

Paracelsusstraße 21

06114 Halle

Telefon 0345 213-0

Telefax 0345 213-22510

Deutsche Rentenversicherung Nord

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 22

Standort Lübeck
Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0
Telefax 0451 485-15333

Standort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 370-0
Telefax 0395 370-14555

Standort Hamburg
Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg
Telefon 040 5300-0
Telefax 040 5300-14999

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 18

Standort Bayreuth
95440 Bayreuth
Telefon 0921 607-0
Telefax 0921 607-2398

Standort Würzburg
Friedenstraße 12/14
97072 Würzburg
Telefon 0931 802-0
Telefax 0931 802-980000

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 28

Hauptverwaltung Oldenburg

Huntestraße 11

26135 Oldenburg

Telefon 0441 927-0

Telefax 0441 927-2563

Geschäftsstelle Bremen

Schwachhauser Heerstraße 32-34

28209 Bremen

Telefon 0421 3407-0

Telefax 0421 3407-257

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 13

40194 Düsseldorf

Telefon 0211 937-0

Telefax 0211 937-3096

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 16

Eichendorffstraße 4 - 6

67346 Speyer

Telefon 06232 17-0

Telefax 06232 17-2589

Deutsche Rentenversicherung Saarland

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 17

Martin-Luther-Straße 2 - 4

66111 Saarbrücken

Telefon 0681 3093-0

Telefax 0681 3093-199

Deutsche Rentenversicherung Schwaben

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 21

Dieselstraße 9

86154 Augsburg

Telefon 0821 500-0

Telefax 0821 500-1000

Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 11

Gartenstraße 194

48147 Münster

Telefon 0251 238-0

Telefax 0251 238-2960

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – wir antworten

Rente: **030 221 911 001**

Unfallversicherung/Ehrenamt: **030 221 911 002**

Arbeitsmarktpolitik und -förderung: **030 221 911 003**

Arbeitsrecht: **030 221 911 004**

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs: **030 221 911 005**

Infos für behinderte Menschen: **030 221 911 006**

Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa: **030 221 911 007**

Mitarbeiterkapitalbeteiligung: **030 221 911 008**

Informationen zum Bildungspaket: **030 221 911 009**

Informationen zum Mindestlohn: **030 60 28 00 28**

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon:

gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

www.bmas.de | info@bmas.bund.de



Bürgerservice der Künstlersozialkasse

Montag bis Donnerstag von 9 bis 16 Uhr

Telefon: **04421 9734051500**

Fax: **für Versicherte 04421 7543-5080**
für Verwerter 04421 7543-5062

E-Mail: **auskunft@kuenstlersozialkasse.de**

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn



Stand: Januar 2016

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 298
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Fax: 030 221 911 017
Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Bild Bundesministerin: ©BMAS/Knoll
Fotos: ©iStockphoto.com (Titelbild: baranozdemir)
Druck: GGP Media GmbH, Pößneck

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.